

7. Sitzung**1. Juli 1997, 09.30 Uhr**

Vorsitzender: Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden

Protokollführer: lic. iur. Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 187 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 13 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Ursi Arpagaus, Rudolfstetten; Peter Beyeler, Rütihof; Judith Bigler, Rapperswil; Edith Bopp, Seengen; Martin Brauen, Lenzburg; Irene Frey-Kohler, Kirchleerau; Hans-Rudolf Hochuli, Reitnau; Jacqueline Keller Borner, Rütihof; Daniel Knecht, Windisch; Philipp Müller, Reinach; Thomas Stübi, Dietwil; Thomas Villiger, Beinwil/Freiamt; Josef Winter, Laufenburg

Vorsitzender: Ich begrüße Sie recht herzlich zur 7. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

96 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich darf heute zu einem runden Geburtstag - bei den Herren darf man das Alter sagen - gratulieren: Samuel Müller, Gontenschwil, feiert heute seinen 45. Geburtstag. Ich wünsche ihm alles Gute und beste Gesundheit, Freude und Erfolg in unseren Reihen! (Beifall)

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden: Vom 25. Juni 1997 an das Eidg. Departement des Innern betreffend Vorentwurf zu einem Heilmittelgesetz.

Normenkontrollverfahren gegen Beschlüsse des Grossen Rates:

1. Das Verwaltungsgericht hat an seiner Sitzung vom 28. April 1997 das Normenkontrollbegehren von Walter W. Vock, Dr., Binningen, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 16. März 1993 betreffend Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Sarmentorf, abgewiesen.

2. Das Verwaltungsgericht hat an seiner Sitzung vom 28. April 1997 das Normenkontrollbegehren von Walter Vogt, Meisterschwanden, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 2. März 1993 betreffend Kulturland- und Bauzonenplan sowie Nutzungsordnung Kulturland 1990 der Gemeinde Meisterschwanden, abgewiesen.

97 Neueingänge

1. Gemeinde Leutwil; Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung. Botschaft des Regierungsrates vom 11. Juni 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

2. Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau; Jahresbericht und Jahresrechnung 1996. Botschaft des Regierungsrates vom 18. Juni 1997. - Geht an die Kommission für die selbständigen Staatsanstalten.

98 Motion des Büros betreffend Revision der Geschäftsordnung (GO) vom 4. Juni 1991, allenfalls des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) vom 19. Juni 1990; Einreichung und schriftliche Begründung

Vom Büro des Grossen Rates wird folgende Motion eingereicht:

Text:

A.

Der Regierungsrat möge eine interdepartementale Arbeitsgruppe (unter Einbezug von Parlament und Staatskanzlei) für die Vorbereitung der weiteren Revision der Geschäftsordnung, allenfalls auch des Geschäftsverkehrsgesetzes, bilden.

Der Arbeitsgruppe seien insbesondere die folgenden Aufträge - unter Berücksichtigung der bevorstehenden Veränderungen im Zusammenhang mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung WOV, der Miliztauglichkeit des Parlamentes und nicht zuletzt unter Anpassung an die heutigen Verhältnisse - zu erteilen:

1. Überprüfung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Parlamentes.

2. Überprüfung der entsprechenden Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen.

3. Überprüfung der Liste der ständigen Kommissionen.

4. Überprüfung der Aufgabenumschreibung der ständigen Kommissionen (insbesondere Staatsrechnungskommission [Finanzplanung, Budget, Staatsrechnung], Planbereich der staatsleitenden Organe [Regierungsprogramm/Finanzplan], Geschäftsprüfungskommission, Kommission für die selbständigen Staatsanstalten usw.).

5. Überprüfung der Parlamentsdienste und der für das Parlament erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.

6. Dem Parlament (Büro) sei mit einer Botschaft über die Ergebnisse Bericht und Antrag zu unterbreiten.

B.

Der Regierungsrat kann eine Expertenkommission als Begleitorgan bestimmen.

C.

Das Büro des Grossen Rates sei periodisch über den Stand der Arbeiten zu informieren.

Begründung:

Der Grosse Rat überwies am 18. März 1997 mit grosser Mehrheit den Antrag von Kurt Wernli, Windisch, mit folgendem Wortlaut: "Eine weiterführende Revision des Dekretes über die Geschäftsführung des Grossen Rates ist unverzüglich vorzunehmen; insbesondere ist die Aufgliederung der ständigen Kommissionen und deren Aufgaben zu überprüfen und dementsprechend anzupassen."

Das Büro hält dafür, dass bei einer weiteren Revision Aspekte wie die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, die Miliztauglichkeit des Parlamentes und die heutigen Verhältnisse mitzuberücksichtigen sind. Dadurch bleibt im Moment allerdings offen, ob dadurch auch eine Teilrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes erforderlich wird.

Das Büro legt Wert darauf, dass der Arbeitsgruppe, die mit der Vorbereitung der Revision beauftragt wird, erfahrene Parlamentarierinnen und Parlamentarier, sowie eventuell ein Staatsrechts-Experte angehören. Das Büro regt an, die Führung der Arbeitsgruppe der Staatskanzlei zu übertragen.

99 Motion Jakob Peterhans, Sins, betreffend Kantonsstrassenausbau innerorts; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Jakob Peterhans, Sins, und 15 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt

a. mittels Budget 98 und folgende

b. eventuell mittels Gesetzesänderung

das Investitionsvolumen im Strassenbau innerorts wesentlich zu erhöhen.

Begründung:

In vielen Gemeinden stehen Strassenbauprojekte an, die vorwiegend dem schwächsten Verkehrsteilnehmer dienen würden (Trottoirausbau, Verkehrsberuhigungen, Sicherheit für Fussgänger).

Die Kosten für diesen Ausbau werden jeweils gemäss Dekret zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass die Gemeinden für Kanalisation, Wasserleitungen, Gasleitungen, Elektrisch und Fernsehen allein Kostenträger sind und sich dadurch die jeweiligen Investitionen pro Gemeinde wesentlich erhöhen. In der heutigen Zeit wo Investitionen dringend nötig sind, um Arbeitsplätze zu sichern und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, wären die Gemeinden dankbar, wenn der Kanton ein positives Zeichen setzen würde. Die Strassenbaurech-

nung muss nicht zwingend in rote Zahlen geführt werden, es könnten - im Sinne des Verursacherprinzips - der Strassenbaurechnung gewisse Konti von der ordentlichen Staatsrechnung gutgeschrieben werden (z.B. "Reingewinn" Strassenverkehrsamt), respektiv die Strassenbaurechnung um gewisse Konti entlastet werden (z.B. Verrechnung der Verkehrspolizei). Die Gemeinden und speziell der schwächste Verkehrsteilnehmer werden der Regierung dankbar sein, wenn der Motion entsprochen wird.

100 Postulat der SP-Fraktion betreffend Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie der an den Nordostschweizerischen Kraftwerken beteiligten Kantone im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Die europäische Union bereitet eine partielle Liberalisierung des Strommarktes vor. Die im Zentrum des europäischen Stromhandels liegende Schweiz wird sich dieser Entwicklung anschliessen. Mit dem Verkauf und der Aufteilung der Elektrowatt stellt sich beispielsweise die Privatwirtschaft auf die Veränderungen ein.

Wir ersuchen den Regierungsrat unseres Kantons, in Zusammenarbeit mit den an den Nordostschweizerischen Kraftwerken beteiligten Kantonen, eine gemeinsame Strategie im Hinblick auf die bevorstehenden ordnungspolitischen Veränderungen im Strommarkt zu entwickeln und dem Grossen Rat Aargau darüber Bericht zu erstatten.

Der Bericht soll insbesondere Aufschluss geben über folgende Problemkreise:

Fragen betreffend Bewertung und Marktposition der NOK:

- Haben die Kantonsregierungen Kenntnis von einer aktuellen Unternehmensbewertung der Nordostschweizerischen Kraftwerke (Produktions-, Transport- und Verteilanlagen, Beteiligungen und sonstige betriebs- und nicht-betriebsnotwendige Vermögenswerte)?

- Wie schätzen die kantonalen Regierungen die Chancen ein, dass eine auf den Stromhandel spezialisierte NOK mittels Eingliederung der Transportkapazitäten der Watt AG (z.B. EG Laufenburg) und möglichen anderen Akquisitionen im europäischen Stromhandel bestehen kann?

- Inwiefern könnte eine im Zuge einer solchen Politik mögliche Ausgliederung von NOK-Werken und -Beteiligungen im Produktionsbereich den Kantonen als Eigentümern finanziell zugute kommen?

- Wie können sich die Nordostschweizerischen Kraftwerke künftig auf dem Markt positionieren? Wie werden die zukünftigen Chancen und Risiken der NOK beurteilt?

- Wie stellen sich die kantonalen Regierungen zur Frage der Privatisierung der NOK?

- Inwieweit entstehen im Zuge der Marktliberalisierung Überkapazitäten an Produktionsanlagen und Rationalisie-

rungsmöglichkeiten (u.a. durch Zusammenschluss von

- Welchen Einfluss hat die Teilnahme von NOK und kantonalen Energieversorgungsunternehmen an den liberalisierten Telekommunikationsmärkten (Projekt DIAX) auf deren künftige Geschäftspolitik?

Fragen betreffend Beziehung zwischen der öffentlichen Hand und den NOK:

- Wie wird das Verhältnis zwischen den Kantonen sowie den kantonalen Energieversorgungsunternehmen einerseits und den Nordostschweizerischen Kraftwerken andererseits zu gestalten sein?

- Wie und wann wird der im Lichte der Liberalisierung zu überprüfende NOK-Gründungsvertrag revidiert?

- Wer übernimmt die Haftung und die Kosten für die Langzeitbetreuung der Altlasten von stillgelegten Kernkraftwerken im Falle einer grundsätzlichen Veränderung der Nordostschweizerischen Kraftwerke (z.B. Unbundling, Privatisierung)?

Fragen betreffend Arbeitsplätze:

- Wie können die qualitativ guten Arbeitsplätze in der Stromwirtschaft soweit wie möglich erhalten bleiben? Werden neue Arbeitszeitmodelle in Betracht gezogen, um Entlassungen vorzubeugen?

- Bestehen Entwicklungsmodelle für besonders betroffene Regionen?

- Bestehen Pläne für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der effizienten Energienutzung oder der erneuerbaren Energien?

Fragen betreffend Ökologie und Konsumentenschutz:

- Wird die Stromversorgung weiterhin als öffentliche Dienstleistung gelten?

- Werden die Kantone dafür sorgen, dass Strom aus erneuerbaren Energien zu fairen Bedingungen in das Stromnetz eingespeisen werden kann?

- Wie wird ein Oeko-Dumping durch billigen Strom aus Werken mit tiefen Umweltstandards vermieden?

- Wie stellen sich die Kantone zur Idee einer Abgabe auf dem Strom zur Förderung erneuerbarer Energien?

- Werden sich die Kantone dafür einsetzen, dass Stromkonsumentinnen und -konsumenten, welche noch keinen freien Zugang zum Markt haben, durch staatliche Preiskontrollen geschützt bleiben, so dass eine Quersubventionierung von Grossbezüglerinnen und Grossbezügern zu Lasten der Kleinbezüglerinnen und -bezügler verhindert wird?

Begründung:

Die bevorstehende Liberalisierung des Strommarktes wird die Situation des historischen Gemeinschaftswerkes Nordostschweizerische Kraftwerke sowie von kantonalen Energieversorgungsunternehmen grundlegend ändern. Diese Veränderungen sind rechtzeitig und breit abgestützt zu diskutieren sowie zu gestalten. Die Liberalisierung des Strommarktes birgt Chancen und Risiken im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung. Das Auflösen der Monopole sowie ein Verbot staatlicher Subventionen könnten

Gemeinde- und Kantonswerken)?

einerseits zur Kostenwahrheit und zum sparsameren Umgang mit dem Strom führen. Angesichts des beachtlichen Kraftwerkparkes sowie der Transport- und Verteilanlagen steht andererseits ein Volksvermögen in Milliardenhöhe auf dem Spiel.

Wir erachten es als wichtig, dass die an Rohstoffen arme Schweiz im europäischen Strommarkt ihre Stärken beibehalten kann.

Mit der Ausgliederung der Watt AG aus der früheren Elektrowatt ist im Hinblick auf die Strommarktliberalisierung Bewegung unter den Energieversorgern entstanden. Die Nordostschweizerischen Kraftwerke erwarben 31 % der Aktien, süddeutsche Energieversorgungsunternehmen 49 %, während der Rest bei der CS-Group verbleibt. Zur Watt AG zählen die EG-Laufenburg, über die der Grossteil des grenzüberschreitenden Stromverkehrs abgewickelt wird, bedeutende Kraftwerke sowie die Centralschweizerischen Kraftwerke. Es stellen sich aufgrund der Akquisitionspolitik der Nordostschweizerischen Kraftwerke Fragen über deren unternehmerische Zukunft.

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke entstanden 1914 aufgrund des Pioniergeistes und der Solidarität unter den beteiligten Kantonen. Der heutige Umbruch auf dem Strommarkt stellt für die beteiligten Kantone eine ähnlich grosse Herausforderung dar.

Mit diesem simultanen Vorstoss in den Kantonen Aargau, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Zug und Zürich, welche 36 Prozent der Schweizer Bevölkerung umfassen, wollen wir eine breit abgestützte Diskussion über die Gestaltung der Liberalisierung des Strommarktes im Interesse einer nachhaltigen und umweltgerechten Stromversorgung in der Schweiz auslösen.

101 Postulat Erwin Meier, Wohlen, betreffend Standortkonzept der Berufsschulen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Erwin Meier, Wohlen*, und 26 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Standortkonzept für die Berufsschulen voranzutreiben und insbesondere dafür besorgt zu sein, dass dabei die Randregionen nicht vergessen und übergangen werden.

Begründung:

Im Richtplan (Juni 1996) wurde dazu ausgeführt: Der Regierungsrat sieht vor, die bestehenden 20 Berufsschulstandorte aus regionalpolitischen Überlegungen möglichst beizubehalten. Im Leitbild Leitsatz 11 Berufsbildung steht noch: Die Standorte der kaufmännischen und der industriell/gewerblichen Berufsschulen sind zu konzentrieren.

In den Randregionen des Aargaus nimmt die Befürchtung zu, dass sich auch die Standorte der Berufsschulen immer mehr auf die Achse Baden-Aarau konzentrieren werden. Wenn aber Berufsschulen Kompetenzzentren für die Aus-

Fort- und Weiterbildung sein sollen (Leitsatz 11 Berufsbildung), gehören sie auch in die Regionen unseres Kantons.

Dies gilt auch für die Angebote der Fort- und Weiterbildung. Damit lässt sich auch die Attraktivität der Meisterlehre steigern (duale Ausbildung).

In den Berufsschulen der Randregionen müssen auch Berufsausbildungen angesiedelt werden, die auch zahlenmässig von Bedeutung sind. Nur dann können sie sich eine Identität schaffen, die sich mit andern Berufsschulen messen lässt.

102 Postulat Christian Stebler, Hirschthal, betreffend Aus- und Fortbildung der aargauischen Lehrkräfte im Zusammenhang mit dem hohen Ausländeranteil in den Schulklassen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Christian Stebler, Hirschthal*, und 17 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen aufzuzeigen und unverzüglich einzuleiten, welche die aargauischen Lehrkräfte der Volksschule während deren ordentlichen Aus- und Fortbildung gezielter auf die besonderen Verhältnisse im Unterricht an Klassen mit hohem Ausländeranteil vorbereitet.

Begründung:

Die in der Lehrerausbildung und -fortbildung vorgesehenen Ausbildungsinhalte zur Problematik des Ausländeranteiles an der Volksschule erscheinen ungenügend. In den vergangenen Jahren ist der Anteil ausländischer Kinder an den Klassen der Primar-, Sekundar- und Bezirksschule kontinuierlich zunehmend. In vielen Klassen ist eine Quote von bis über 50 % Kinder aus anderen und unter sich verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen keine Seltenheit. Die Integration dieser Schüler in den Unterricht erfordert von den Lehrpersonen, unter anderem im Hinblick auf das Erreichen der Lernziele und bezüglich der sozialen Entwicklung der Kinder, besondere Anstrengungen und Kenntnisse. Eine in den Klassen mit hohem Ausländeranteil zu beobachtende Leistungsniervellierung nach unten benachteiligt in unzulässiger Weise begabte schweizerische und assimilierte ausländische Kinder.

103 Interpellation Fritz Baumgartner, Rothrist, betreffend Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Strommarktes; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Fritz Baumgartner, Rothrist*, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Schweiz und somit auch der Kanton Aargau den europäischen Bestrebungen für eine Markttöffnung und Liberalisierung in der Elektrizitätswirtschaft nicht entziehen kann. Entsprechende Massnah-

Betriebe sind nur dann gewillt, Lehrstellen anzubieten, wenn der Schulweg für die Lehrlinge möglichst kurz ist.

men und Vorarbeiten dazu sind bereits seit Dezember 1994 im Gange, die entsprechende Botschaft des Regierungsrates sowie ein Entwurf der Gesetzesänderung liegen bereits vor.

Realistisch sieht der Regierungsrat in seiner Botschaft, dass es mit der Anpassung der Rahmenbedingungen und insbesondere bei der Erstellung und Erneuerung von Elektrizitätswerken, nebst volkswirtschaftlichen Verlusten auch zum Verlust von Arbeitsplätzen kommen wird. Auf die Frage, ob und in welcher Form die Arbeitsplätze allenfalls erhalten werden sollen und können, wird in der Botschaft jedoch nicht eingetreten. Ebenso nimmt der Regierungsrat nicht Stellung dazu, in welcher Form er in dieser Frage Einfluss nehmen kann und will.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie können die aargauischen Arbeitsplätze in der Stromwirtschaft erhalten bleiben?
2. Welche neuen Arbeitszeitmodelle werden in Betracht gezogen, um Entlassungen vorzubeugen?
3. Wie werden Regionen wirtschaftlich unterstützt, die durch allfällige Schliessungen von Kraftwerken besonders betroffen sind?
4. In welchen Bereichen der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energie werden neue Arbeitsplätze geschaffen?

104 Interpellation Martin Christen, Turgi, betreffend Hochspannungsleitungen im Siedlungsgebiet; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Martin Christen, Turgi*, und 29 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der Beantwortung meiner Interpellation betreffend Auswirkungen elektromagnetischer Strahlen auf Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau von Hochspannungsleitungen vom 5. März 1997 anerkennt der Regierungsrat, dass "bei Dauerexposition im Nahbereich von Hochspannungsleitungen der Spannungsebene 220 kV bis 400 kV der Verdacht auf biologische Auswirkungen nicht von der Hand zu weisen" sei und deshalb die "Faustregel" gelte, "dass im Aargau bei neuen Hochspannungsleitungen der Abstand zu Wohngebäuden auf mindestens 50 m angesetzt" werde, "wenn es die Verhältnisse an Ort und die übrigen Verhältnisse erlauben, jedoch bis zu 80 m oder 100 m." Die gewaltigen Ausbauprojekte der 220-kV-Leitungen Beznau-Birr, Birr-Niederwil und Niederwil-Obfelden auf 380 kV, der 220-kV-Leitung Mettlen-Gösgen auf 400 kV sowie die Aus- und Umbauten verschiedener 132-kV-Leitungen im Rahmen von Bahn 2000 und von 50-/66-kV-Leitungen auf 110/132 kV werden teilweise neue Wohngebiete tangieren, zusätzlich zu den rund 1'150 Wohngebäuden, die heute schon im Kanton Aargau innerhalb eines Korridors von ca. 200 Metern stehen und in

denen rund 5'500 Menschen wohnen. Die Nutzungsplanungen dieser betroffenen Gemeinden sind in den letzten Jahren Meter-Korridor alter, neuer oder geplanter Hochspannungsleitungen liegen, immer aus- oder umgezont worden wären. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. In welchen Gemeinden des Kantons Aargau liegen Wohnzonen im unmittelbaren Bereich von bestehenden oder geplanten elektrischen Übertragungsleitungen (> 110 kV), d.h. innerhalb eines Korridors von 200 Metern?
2. Welche dieser betroffenen Bauzonen sind überbaut, welche unüberbaut resp. erschlossen oder nicht erschlossen? Welche Grösse weisen sie auf und welche Vermögenswerte stellen sie dar?
3. Gibt es betroffene Bauzonen, die mit einem in der Nutzungsordnung festgehaltenen oder von der zuständigen Behörde verfügten Bauverbot oder mit anderen Einschränkungen belegt sind?
4. Besteht, gestützt auf die Praxis des Finanzdepartementes, "präventive Abstände von 50 Metern als Minimalregel und grössere Abstände bis zu 80 und 100 Metern jeweils im Rahmen der Güterabwägungen soweit wie möglich" anzustreben, die Absicht der Behörden resp. des Regierungsrates, unüberbaute Bauzonen, die von Hochspannungsleitungen tangiert sind oder werden, einer Nichtbauzone zuzuweisen? - Wenn nein: Warum nicht?
5. Nach welchen Grund- und Ansätzen werden betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer jeweils entschädigt? Wie sind die Konzessionsabgaben an die Gemeinden geregelt? Ist dem Regierungsrat bekannt, ob diese Grund- resp. Ansätze transparent, fair und gerecht angewandt werden?

105 Interpellation Linus Keusch, Villmergen, betreffend Überarbeitung Französisch-Lehrbuch "Portes Ouvertes" für Bezirksschulen / Überarbeitung Lehrplan im Fach Französisch; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Linus Keusch, Villmergen*, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Nachdem die Reaktion der Mittelschul-Französischlehrer (AZ vom 29. Mai 1997 Seite 17) auf das seit 1990 an allen aargauischen Bezirksschulen im Gebrauch stehende Französisch-Lehrbuch "Portes Ouvertes" sehr negativ ausgefallen ist, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit hält der Regierungsrat die geäußerte Kritik der Abnehmerschulen für gerechtfertigt?
2. Welche Sofortmassnahmen gedenkt der Regierungsrat zu veranlassen? Was gedenkt er allenfalls mittelfristig zu tun?
3. Ist der Regierungsrat bereit, einen Qualitätsverlust in einem immerhin auch staatspolitisch wichtigen Fach hinzunehmen? Ist er allenfalls bereit, auf den seinerzeitigen heftig

grösstenteils überarbeitet und dem RPG angepasst worden, ohne dass allerdings jene Gebiete, die im 200-kritisierten Stundenabbau von nicht weniger als 80 Lektionen in ebendiesem Fach zurückzukommen und so eine dringend notwendige Korrektur anzubringen?

4. Stimmt es, dass der Lehrplan, insbesondere auch im Fach Französisch, bereits fertig überarbeitet ist? Wer hat ihn überarbeitet? Welche Vorgaben und Rahmenbedingungen wurden gesetzt?
5. Wann soll dieser überarbeitete Lehrplan in die Vernehmlassung geschickt bzw. als verbindlich erklärt werden? Welche Änderungen sind vorgesehen? Welche Forderungen, Wünsche und Anregungen, die sich aus der wissenschaftlich begleiteten Lehrplanevaluation ergeben haben, konnten / können nicht berücksichtigt werden? Warum?
6. Gedenkt der Regierungsrat die überarbeiteten Lehrpläne für die Bezirksschule als verbindlich zu erklären, noch bevor die vom Leitbild Schule Aargau verlangte Überprüfung der Struktur der Oberstufe resp. die reguläre Schuldauer bis zur Erreichung der Maturität definitiv geklärt ist?
7. Basieren die neu überarbeiteten Lehrpläne der Volksschule im allgemeinen und der Bezirksschule im besonderen auf der 5-Tage- oder auf der 6-Tage-Woche?
8. Bestehen allenfalls unliebsame Sachzwänge ("Portes Ouvertes" Bd. 4 beim Lehrmittelverlag, Finanzen, Neu-/Zweitaufgabe von "Portes Ouvertes" Bd. 1-3), gewissen Forderungen und Anliegen seitens der Lehrerschaft und der Schüler/Eltern vorläufig nicht nachkommen zu können?

Das Französisch-Lehrbuch "Portes Ouvertes" hat ohne Zweifel auch seine Vorzüge. Gewisse gravierende Mängel (zum Beispiel das Fehlen eines für den Schüler übersichtlichen Gesamtwörterbuches, zu wenig Übersetzungsmaterial, für den Schüler zuwenig klar strukturierte Grammatik, etc.) sind aber nicht zu leugnen und erfordern zumindest eine Überarbeitung, wie dies die erziehungsrätliche Lehrmittelkommission Französisch, aber auch die Fachlehrer an den Bezirks- und Mittelschulen verlangen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als das Lehrmittel bereits 8 Jahre im Gebrauch ist und eine sinnvolle Überarbeitung wohl nicht vor 2 Jahren abgeschlossen sein dürfte. Die Autoren des Französisch-Lehrbuchs "Portes Ouvertes" wie auch der Lehrplan gingen seinerzeit von je 4 Wochenstunden aus (Stunden-tafel 4-4-4-4). Nachdem der Regierungsrat diese Stundentafel entgegen heftigster Proteste trotzdem gekürzt hat und seither die Stundentafel 4-4-3-3 gilt, was einer Kürzung von 80 (!) Stunden gleichkommt, ist ein Qualitätsverlust, wie er lange Zeit bestritten und nun immer mehr beklagt wird und offensichtlich auch ausgewiesen ist, alles andere als eine Überraschung. Es besteht jetzt deshalb Handlungsbedarf, und zwar bei Schülern, Eltern und Lehrern.

Mir scheint es völlig verfehlt, den Lehrplan jetzt zu überarbeiten bzw. ihn allenfalls in Kraft zu setzen, bevor die Ausbildungsdauer bis zur Maturität und die Strukturfrage der aargauischen Volksschule, insbesondere jene der Bezirksschule, definitiv geregelt sind.

Zuerst muss doch für die betroffenen Schüler, die Eltern und die Lehrerschaft klar sein, wie lange man wo welche Fächer zu besuchen hat. Je nach Struktur- und Schuldauerentscheid

müsste zum Beispiel an den Bezirksschulen auf einen wesentlichen Stoffanteil verzichtet werden bzw. an die Kantonsschule verlegt werden. Dort herrscht aber, zumindest bis Lehrmittel "Portes Ouvertes" verbindlich zu übernehmen (dies würde auf jedenfalls Teile Bd. 2 sowie Bd. 3 und Bd. 4 betreffen), erscheint zumindest unklar.

106 Interpellation Eva Kuhn, Full, betreffend elektrische Transportkapazitäten im Grenzbereich Deutschland - Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Eva Kuhn, Full*, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, welches seine Überlegungen, Konzepte und Ziele im Bereich der reichlich vorhandenen Übertragungs- und Transportkapazitäten im Grenzraum Aargau/Baden-Württemberg sind und welche Konsequenzen sich daraus für den Aargau im europäischen Raum ergeben.

Begründung:

Kein Grenzkanton weist so hohe Transportkapazitäten im Energiebereich auf wie der Kanton Aargau. Im Jahresbericht der UCPTE sind diese mit rund 12'000 Megawatt angegeben, und dies auf dem kleinen Grenzverlauf zwischen Basel und Schaffhausen. Gesamteuropäisch gesehen weist auch kein anderes Land im Grenzbereich zu einem anderen Land eine derart hohe Übertragungskapazität aus. Verglichen mit den tatsächlich genutzten Kapazitäten wird deutlich, dass hier ungenutzte Überkapazitäten vorhanden sind. Mit den neu geplanten Hochspannungsleitungen werden diese noch besser genutzt werden können.

Konkret: Der möglichen Übertragungsleistung von 12'000 Megawatt stehen die täglich durchschnittlich genutzten Produktionsleistungen von rund 8 - 9'000 Megawatt gegenüber; an wenigen Spitzentagen können sie auf 11'000 MW ansteigen. Die Produktionskapazität im Kanton Aargau beträgt jedoch nur rund 2'500 Megawatt, die mögliche gesamtschweizerische Spitzenleistung 16'000 MW.

Diese Zahlen machen deutlich, dass der Aargau damit den Knotenpunkt im europäischen Elektrizitätsnetz darstellt. Daraus ergeben sich folgende Fragen und Problemkreise:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, wofür die vorhandenen Überkapazitäten geplant wurden?
2. Welche Interessen stehen hinter den noch geplanten Leitungen Richtung Süden?
3. Hat der Kanton Konzepte entwickelt oder wird er es tun, wie er diesem "Boom" an neuen Leitungen begegnen wird?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um eventuelle Nachteile der Bevölkerung (Schädigung durch Hochspannungsleitungen, Verdichtung der Zonen mit elektromagnetischen Feldern) zu vermeiden?
5. Die vorhandenen grenzüberschreitenden Leitungen befinden sich grösstenteils im Besitz der EGL. Welche Kontakte

dato, Lehrmittelfreiheit. Ob die Kantonsschullehrer verpflichtet werden könnten, das Französisch-

bestehen mit der EGL? In wieweit wird der Regierungsrat hier seinen Einfluss geltend machen?

107 Postulat Eva Kuhn, Full, betreffend Hochspannungsleitungen besonders betroffener Gemeinden; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Eva Kuhn, Full*, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat unterstützt Massnahmen zwecks Entschädigung von Gemeinden, die durch Hochspannungsleitungen benachteiligt sind. Er unterstützt Massnahmen, die auf Bundesebene in dieser Richtung getroffen werden.

Begründung:

Seit 20 Jahren wächst der lukrative schweizerische Stromhandel mit dem Ausland jedes Jahr um durchschnittlich 8 %. Wegen der bevorstehenden Strommarktöffnung in der EU werden die Hochspannungsleitungen in der Schweiz noch interessanter. Der Kanton Aargau bildet dabei einen zentralen Knotenpunkt, vor allem in der Richtung Nord-Süd. Ausländische Unternehmungen haben bereits ihr Interesse am schweizerischen Übertragungsnetz bekundet, wie die jüngsten Übernahmen von Aktienpaketen schweizerischer Unternehmungen durch französische und deutsche Stromgiganten zeigen. Momentan wird das bestehende Hochspannungsnetz laufend ausgebaut; verschiedene Projekte sind geplant, andere bereits im Bewilligungsverfahren oder im Bau.

Von der schweizerischen Gesetzgebung her wird der Energietransport nach wie vor als nationales Vorhaben betrachtet und der Bau von neuen Hochspannungsleitungen mit der inländischen Stromversorgung begründet. Betroffene Gemeinden im Kanton Aargau haben sich bis vor kurzem ohne Erfolg, wenn überhaupt, gegen geplante Hochspannungsleitungen auf ihrem Gebiet gewehrt und die massiven Nachteile durch bereits bestehende Leitungen klaglos hingenommen. Dies widerspricht jedoch dem Verursacherprinzip, dass je länger je mehr bei allen Umweltproblemen gefordert und durchgesetzt wird.

Heutzutage wird es auch von Regierungsseite anerkannt, dass Hochspannungsleitungen durch akustische und elektromagnetische Einwirkungen ein gesundheitliches Risiko für die Bevölkerung darstellen; hinzu kommt die Beeinträchtigung durch wertlos werdendes Bauland und negative optische Veränderungen der Landschaft. Dies können für eine Gemeinde massive Einbussen in materieller wie qualitativer Hinsicht darstellen.

Die jährlichen Gewinne aus dem Stromhandel mit dem Ausland belaufen sich auf über 500 Mill. Fr. pro Jahr. Demgegenüber ist es nur recht und billig, für durch Hochspannungsleitungen betroffene Gemeinden eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

108 Interpellation Barbara Kunz-Egloff, Brittnau, betreffend Rechtsgleichheit in bezug auf den Gesundheitsschutz vor elektromagnetischer Strahlung durch Hochspannungsleitungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Barbara Kunz-Egloff, Brittnau, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Aargau grundsätzlich Anrecht auf den gleichen Gesundheitsschutz haben wie diejenigen von Uerkheim?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich für die Rechtsgleichheit aller Betroffenen in den Aargauer Gemeinden in bezug auf den Gesundheitsschutz vor elektromagnetischer Strahlung einzusetzen?
3. Auf welche Weise vollzieht der Kanton Aargau seine eigenen Vorgaben in bezug auf den Gesundheitsschutz vor Belastungen durch Höchstspannungsleitungen?

Seit zehn Jahren regt sich in Uerkheim Widerstand gegen die Aare-Tessin AG für Elektrizität (ATEL). Der Kampf richtet sich gegen die geplante Hochspannungsleitung, die mitten durchs Dorf gelegt werden soll und dem Stromhandel mit Europa dienen wird. Am 4. April dieses Jahres hat die ATEL dem Dorf eine sogenannte "Verständigungs-lösung" für den Uerkheimer Teilabschnitt der 400 kV-Leitung Mettlen-Gösigen vorgestellt. Die Linienführung der Höchstspannungsleitung soll um bis zu 300 Metern verlegt werden, so wie das die Uerkheimer Behörden gefordert hatten. Ausdrücklich beruft sich dabei der Stromhandelskonzern auf die Gesundheitsvorsorge.

Uerkheims Nachbargemeinden sowie andere aargauische Gemeinden sind von dieser neuen Stromleitung und anderen ebenso stark tangiert. Doch in Safenwil beispielsweise können Einwohnerinnen und Einwohner nicht auf die Unterstützung der Behörden zählen. In seiner Antwort auf die Interpellation Martin Christen vom 24. September 1996 hält der Regierungsrat fest, er habe in seiner Stellungnahme verlangt, dass bei der 400 kV-Leitung Mettlen-Gösigen des Konsortiums ATEL, CKW und NOK die Leitungsführung in den Gemeinden Uerkheim und Bottenwil zur weiteren Entlastung des Siedlungsgebietes von den Einwirkungen elektromagnetischer Felder geändert wird. Weiter verweist der Regierungsrat auf die im Aargau gültige Faustregel, wonach bei Hochspannungsleitungen der Abstand zu Wohngebäuden auf mindestens 50 m angesetzt wird, wenn es die Ver-

hältnisse erlauben sogar auf 80 m oder 100 m. Demgegenüber hat aber der Gemeinderat Safenwil der vorgesehenen Leitungsführung zugestimmt und eingegangene Einsprachen und Begehren abgelehnt. Betroffen sind verschiedene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Liegenschaften teilweise nur 4 Meter von der Leitung entfernt liegen.

109 Interpellation Barbara Kunz-Egloff, Brittnau, betreffend Versicherungsleistungen nach Atomkatastrophen gemäss GebVG; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Barbara Kunz-Egloff, Brittnau, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der Volksabstimmung vom 22. September 1996 hat der Kanton Aargau die Änderung des Gesetzes über die Gebäude- und Fahrnisversicherung vom 18. Juni 1996 angenommen.

§ 3 lit. a dieses Gesetzes schliesst Schäden, die "unmittelbar oder mittelbar durch Veränderungen der Atomkernstruktur, Erdbeben, ..." entstehen, ausdrücklich aus, schafft jedoch die Rechtsgrundlage für die Mitgliedschaft in Rückversicherungspools (Atompool, Erdbebenpool).

Der Regierungsrat ist eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welcher Rückversicherungspool übernimmt die finanzielle Haftung für die Schäden nach einer Atomkatastrophe?
2. Welche Schäden sind abgedeckt? Wie hoch ist der Leistungsumfang pro Schadenfall und insgesamt? Welche Leistungen sind ausgeschlossen?
3. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Gebäudeversicherungsanstalt in diesem Pool?
4. Sind die KKW-Betreiber an diesem Pool finanziell beteiligt? Wie hoch ist diese Beteiligung?

110 Interpellation Barbara Kunz-Egloff, Brittnau, betreffend Versicherungsleistungen nach Atomkatastrophen gemäss KVG; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Barbara Kunz-Egloff, Brittnau, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Tschernobyl hat deutlich vor Augen geführt, dass die Schäden, insbesondere auch die Gesundheitsschäden, nach einer Atomkatastrophe unermesslich sind. Daraus ist zu schliessen, dass unter anderem auch die zusätzlichen Kosten im Gesundheitswesen ins Unermessliche steigen.

Die nach einer Atomkatastrophe zusätzlich entstehenden Gesundheitskosten sind jedoch im neuen KVG nicht ausdrücklich erwähnt oder explizit ausgeschlossen.

Der Regierungsrat ist eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

2. Wer haftet für Gesundheits- und Folgeschäden, die nicht durch Leistungen der Krankenkassen abgedeckt sind?

3. Gibt es verbindliche Regelungen in bezug auf Leistungsänderungen der Krankenkassen nach einer Atomkatastrophe?

111 Interpellation Hans Ulrich Mathys, Holziken, betreffend Aargauische Kantonalbank betreffend nachrichtenlose Vermögen und Beitrag an die Solidaritätsstiftung der Banken; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Hans Ulrich Mathys, Holziken*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Aktuell sind heute Meldungen von Bankinstituten, welche sich zu nachrichtenlosen Vermögen und zu gesprochenen Beiträgen an die Solidaritätsstiftung der Banken äussern.

Die Aargauische Kantonalbank hat sich in dieser Beziehung bis heute nicht verlaublich lassen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Aargauische Kantonalbank bei der Suche nach nachrichtenlosen Vermögen fündig geworden? Wenn ja, in welchem Umfang?

2. Hat der Bankrat der Aargauischen Kantonalbank auch zur Solidaritätsstiftung der Banken Stellung genommen? Ist in diesem Zusammenhang dieser Stiftung oder einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung von seiten der AKB auch ein Beitrag einbezahlt worden? Wenn ja, in welcher Grössenordnung und mit welcher Begründung?

112 Interpellation Erwin Meier, Wohlen, betreffend Abbau der Geleiseanlagen auf der Wohlen-Meisterschwanden-Linie von Villmergen bis Meisterschwanden; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Erwin Meier, Wohlen*, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Seit dem 1. Juni 1997 besorgen Busse den Personenverkehr zwischen Wohlen und Meisterschwanden. Der Bahngüterverkehr der WM beschränkt sich auf die Bedienung zwischen Wohlen und Villmergen. Das Trasse zwischen Villmergen und Meisterschwanden soll abgebrochen werden. Das freiwerdende Land soll verkauft werden. Rund 95 % der Aktien sind nicht in privaten Händen. Für den Staat Aargau, als Hauptaktionär dieser Gesellschaft, ist es von Bedeutung,

1. Sind die nach einer Atomkatastrophe zusätzlich entstehenden Gesundheitskosten durch die Leistungen der Krankenkassen im Sinne des KVG vollumfänglich abgedeckt?

wer für diese Kosten aufkommt und dass die Entsorgung fachgerecht erfolgt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht im INFRAS - Bericht vom 21. April 1995, dass der Erlös aus dem Landverkauf die erforderlichen Abbruch- und Wiederherstellungskosten deckt? (Insgesamt handelt es sich um 5 ha Land, ca. 3 ha im Baugebiet und 2 ha im Landwirtschaftsgebiet)

2. Wer kommt für die Kosten auf, wenn sich der Abbruch nicht kostendeckend bewerkstelligen lässt?

3. Handelt es sich beim Trasse z. T. um Sondermüll (Verschmutzung durch Öl und Pestizide), der separat entsorgt werden muss?

4. Wie hoch sind die Schulden der Wohlen-Meisterschwanden AG beim Kanton Aargau und beim Bund? Wie und zu welchem Zeitpunkt werden sie zurückbezahlt?

5. Wieso ist der Regierungsrat von seinem Vorhaben abgekommen, das Trasse noch mindestens zehn Jahre lang zu erhalten?

6. Ist diese Schienen-Strecke ohne volkswirtschaftliche Bedeutung auch unter dem Aspekt der Landesversorgung?

7. Falls es keine Gründe gibt, das Trasse zu erhalten, wäre es nicht sinnvoll, zumindest Teile davon als Radweg auszubauen?

113 Interpellation Samuel Müller, Gontenschwil, betreffend Verkauf der neuen alkoholhaltigen Limonaden an Jugendliche; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Samuel Müller, Gontenschwil*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im letzten Jahr wurden im Ausland limonadeartige Süssgetränke mit einem Alkoholgehalt von 4 bis 5 % ("Hooch", "Sub Zero", "Two dog" u.a.) lanciert. Diese Getränke werden auch in die Schweiz importiert. Der Verkauf allein im Januar 1997 betrug 3,5 Millionen Flaschen. Wegen ihres süsslich - fruchtigen Geschmacks und ihrer popigen Aufmachung finden sie vor allem beim jugendlichen Publikum grossen Anklang. Es besteht die Gefahr, dass immer jüngere Teenager und auch Kinder über diese neuen Getränke zum Alkoholkonsum verführt werden. Diese Alco-Pops fallen nicht unter das Alkoholverbot. Sie unterstehen der kantonalen Gesetzgebung.

Zum Verkauf dieser Alco-Pops gestatte ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Verkauf dieser Getränke auch in unserem Kanton an Jugendliche unter 16 Jahren untersagt?
2. Teilt der Regierungsrat mit mir die Auffassung, dass diese Getränke eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Kinder und Jugendliche darstellen?
5. Wie könnte dem zum Teil verbreiteten Ausschank von alkoholischen Getränken an unter 16jährige Jugendliche Einhalt geboten werden?

114 Interpellation Jakob Peterhans, Sins, betreffend Wahlverfahren Arbeitsgerichte und Schlichtungsbehörden für das Mietwesen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Jakob Peterhans, Sins*, und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Wie den Medien zu entnehmen war, hat der Regierungsrat die von den Bezirksämtern eingeholten Wahlvorschläge zur Wahl der Arbeitsrichter und Mitglieder der Schlichtungsbehörden für das Mietwesen zurückgewiesen und mehr Frauenkandidaturen verlangt. In der Zwischenzeit sind die Wahlen der Schlichtungsbehörden erfolgt, wobei mehrere von den Verbänden vorgeschlagene Männer und zum Teil bisherige Richter nicht mehr bestätigt wurden. Die Wahlen der Arbeitsrichter und Arbeitsrichterinnen wurden soeben publiziert. Gemäss Art. 274a Abs. 2 OR sind Vermieter und Mieter durch ihre Verbände und Organisationen in der Schlichtungsbehörde paritätisch, im Kanton Aargau mit 3-5 Personen vertreten. Der Bezirksamtmann holt von den Verbänden Wahlvorschläge ein. Ebenso sollen in den Arbeitsgerichten gemäss § 357 ZPO den Berufs- und Wirtschaftsverbänden das Vorschlagsrecht für die Bestellung der 12 Arbeitsrichter zufallen. Dabei sollen in diesem Gremium die wichtigsten Berufsgruppen vertreten sein.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches ist die Rechtsgrundlage für den Beschluss des Regierungsrates, die Wahlen nicht gemäss den eingeholten Wahlvorschlägen durchzuführen und eine klare Beteiligung von Frauen in den zu wählenden Gremien zu fordern?
2. Wie viele Kandidatinnen anstelle von Kandidaten wurden im Nachhinein, d.h. nach der Rückweisung an die Bezirksämter, gewählt und wie ist der Regierungsrat zu diesen Nominierungen gekommen?
3. Wie präsentiert sich nun in Arbeitsgerichten und Schlichtungsbehörden das Verhältnis der Anzahl Frauen und Männer und wie dasjenige im Arbeitsgericht betreffend der Berufs- und Wirtschaftsverbände?
4. Wird bei künftigen Richterwahlen, aber auch in der Verwaltung ab Vorgabe eine konkrete Frauenquote gefordert?

3. Ist der Getränkehandel und das Verkaufspersonal über die Verkaufsbeschränkungen schon gezielt informiert worden?

4. Was könnte von der Regierung für die Aufklärung der Jugendlichen über die Wirkung dieser Getränke unternommen werden?

115 Interpellation Sämi Richner, Auenstein, betreffend Sanierungskonzept der Sondermülldeponie Köllikon (SMDK); Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Sämi Richner, Auenstein*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

An der Grossratssitzung vom 31. Oktober 1995 wurde der Bauzonen- und Kulturlandplan der Gemeinde Köllikon behandelt. Bereits in der Botschaft (7046, vom 16. August 1995) wehrte sich der Regierungsrat gegen eine Überführung des Deponiegeländes in eine Entsorgungszone, wie dies die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1993 beschloss.

Zitat Botschaft: "Bevor das Deponieareal zoniert und damit der Auftrag der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1993 erfüllt werden kann, muss das Sanierungskonzept der SMDK vorliegen." Dazu stellte ich dem Baudirektor folgende Frage: "Wie sieht das mit diesem Programm aus? Soll das 1, 2, 10, 20 Jahre oder unbestimmte Zeit dauern?" Da ich damals vom Baudirektor lediglich mit einer Pilotdichtwand (ohne Zeitangabe) vertröstet wurde, erlaube ich mir nach gut 1 1/2 Jahren erneut dazu Fragen zu stellen.

Ich bitte den Regierungsrat mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann liegt das "Sanierungskonzept" gemäss Botschaft 7046 vom 16. August 95 vor?
2. Was versteht der Regierungsrat unter der Sanierung einer Deponie?
3. Glaubt der Regierungsrat wirklich an eine Sanierung (= Heilung) der SMDK inkl. Inhalt? Wenn ja, in welcher Zeitspanne?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass das Erstellen von Dichtwänden auf der Nord- und Südseite keine Sanierungs- sondern lediglich eine Sicherungsmassnahme ist, und deren Bau neue Risiken mit sich bringt?
5. Ist der Regierungsrat heute bereit, das eigentliche Deponiegelände der SMDK als Entsorgungszone auszuscheiden und im Grundbuch eintragen zu lassen, wie es die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1993 verlangt hat (gemäss Baugesetz § 163)? Wenn nein, aus welchen konkreten Gründen?

116 Interpellation Gisela Sommer, Wettingen, betreffend Krebsrisiken und Prävention im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Gisela Sommer, Wettingen, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

die beruflich in Kontakt mit kanzerogenen Stoffen geraten, tragen ein erhöhtes Risiko, an Krebs zu erkranken.

Der Kanton Aargau gehört als traditioneller Wirtschaftsstandort zu den Gebieten, die seit längerer Zeit von Immissionen belastet sind. Die Bevölkerung ist vermehrten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Nebst vom Umfeld beeinflussten Verhaltensweisen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch stationäre Anlagen wie Leitungen, Atomanlagen, vielbefahrene Verkehrswege, Anlagen oder Deponien mit chemischem Gefahrenpotential nicht auszuschliessen. Zudem wird angenommen, dass verschiedene Berufe mit einem erhöhten Krebsrisiko verbunden sind. Heute ist in der Bevölkerung "Elektrosmog" von Übertragungsleitungen zu einem aktuellen Thema geworden. Bis jetzt sind die gesundheitlichen Auswirkungen nichtionisierender Strahlung zu wenig erforscht, um negative Einflüsse wissenschaftlich nachweisen zu können. Krebsrisiken können jedoch nicht ausgeschlossen werden, wie Untersuchungen über Leukämie an schwedischen Kindern ergaben, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen wohnten.

Um Klarheit über die Ursachen von Krankheiten zu erhalten, sind Daten über die Krebsmortalität eine Hilfe. Ein Krebsregister sagt etwas aus über die spezifische oder normale Häufung von Krankheiten. Wenn eine seltene Erkrankung lokal gehäuft auftritt, können kausale Zusammenhänge zwischen Krebsmortalität und dem Umfeld gezielt untersucht werden. Aufgrund epidemiologischer Auswertungen kann eine wirksame Prävention aufgebaut werden.

Fragen an den Regierungsrat:

1. Ist der Kanton Aargau grundsätzlich bereit, sich mit Krebsrisiken auseinanderzusetzen, um die Bevölkerung in Zukunft nach Möglichkeit davor zu schützen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat bezüglich Krebsrisiken zu unternehmen, die für den Kanton Aargau im "Atlas der Krebsmortalitäten in der Schweiz 1970 - 1990" festgestellt wurden?
3. Für eine umfassende wirksame Prävention im Aargau genügen die Daten des "Krebsatlases" kaum. Ist der Kanton Aargau daran interessiert, eigenständig regionsspezifische Daten zu erheben und auszuwerten?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem kantonalen Krebsregister?

117 Rekursgericht im Ausländerrecht; Wahl von Marc Busslinger, Untersiggenthal, als hauptamtlicher Präsident, von Martin Basler-Villiger, Zofingen, und Tina Hurni, Rheinfelden, als nebenamtlicher Richter bzw. nebenamtliche Richterin, und von Monika Gisler, Suhr, und Viktor Würzler, Schlossrued, als Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter

Gesundheitliche Beeinträchtigungen haben unterschiedliche Ursachen. Nebst der persönlichen Verhaltensweise und Einflüssen des sozialen Umfeldes spielen auch natürliche oder anthropogene Umwelteinflüsse eine Rolle. Menschen,

Vorsitzender: Es werden die Wahlen für das Rekursgericht im Ausländerrecht für den Rest der Legislaturperiode 1997/2001 vorgenommen.

Für die Wahl des hauptamtlichen Präsidenten bzw. der hauptamtlichen Präsidentin liegen zwei Nominationen vor: Marc Busslinger, Untersiggenthal, und Heinz Dieter Fehlmann, Staufien.

Das Wahlbüro setzt sich wie folgt zusammen: Brizzi Pia, Baden-Rütihof, Präsidentin; Abbühl Hansruedi, Oberkulm; Alder Rolf, Brugg; Humbel Näf Ruth, Birnenstorf; Flückiger Ernst, Oftringen.

Roland Brogli, Zeiningen: Ich spreche zu Traktandum 2.1. Am 7. November 1995 wählte der Grosse Rat Herrn Marc Busslinger zur Durchsetzung der Massnahmen im Ausländerrecht für die Dauer vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1997 als ausserordentlichen, hauptamtlichen Richter am Verwaltungsgericht. Die Wahl war damals unbestritten. Herr Busslinger hat seine Funktionen als Ausländerrichter mit viel Können und ohne Tadel ausgeübt. Herr Busslinger war auch massgeblich als Redaktor beim Einführungsgesetz zum Ausländerrecht beteiligt, über das wir am 8. Juni abgestimmt haben. Die dazugehörige Verordnung hat Herr Busslinger mitverfasst. Wir haben deshalb allen Grund, Herrn Busslinger nach Inkrafttreten des neuen Rechts zu seinem eigenen Nachfolger zu wählen. Ich bitte Sie deshalb, bei Ihren Abwägungen diese sachlichen Kriterien in den Vordergrund zu stellen und Herrn Marc Busslinger Ihre Stimme zu geben.

Vorsitzender: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Stimmenzähler, die Wahlzettel auszuverteilen. (Die Wahlzettel werden ausgeteilt und nach angemessener Frist wieder eingesammelt.)

Ergebnis der Wahlen

Zwei Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter des Rekursgerichtes im Ausländerrecht

Ausgeteilte Stimmzettel 186, eingelangte Stimmzettel 186, leer 1, gültige Stimmzettel 185, absolutes Mehr 93.

Gewählt sind:	Stimmen
Monika Gisler, Suhr	129
Viktor Würzler, Schlossrued	147
Vereinzelte:	11

Zwei nebenamtliche Richterinnen bzw. Richter des Rekursgerichtes im Ausländerrecht

Ausgeteilte Stimmzettel 186, eingelangte Stimmzettel 186, leer 1, gültige Stimmzettel 185, absolutes Mehr 93.

Gewählt sind:	Stimmen
Martin Basler-Villiger, Zofingen	168
Tina Hurni, Rheinfelden	146
Ferner hat Stimmen erhalten:	
Viktor Würzler	4

Präsident des Rekursgerichtes im Ausländerrecht

Ausgeteilte Stimmzettel 186, eingelangte Stimmzettel 186, leer 4, gültige Stimmzettel 182, absolutes Mehr 92.

Gewählt ist: Stimmen
Marc Busslinger, Untersiggenthal 96

118 Josef Nietlispach-Wicki, Beinwil/Freiamt; Wahl als Mitglied des Bankrates der Aargauischen Kantonalbank für den Rest der Legislaturperiode 1997/2001

Vorsitzender: Das Wahlbüro ist das gleiche wie beim Geschäft vorher. Das Büro schlägt Josef Nietlispach-Wicki, Beinwil/Freiamt, zur Wahl vor.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel 186, eingelangte Stimmzettel 183, leer 7, gültige Stimmzettel 176, absolutes Mehr 89.

Gewählt ist: Stimmen
Josef Nietlispach-Wicki, Beinwil, Freiamt, 134
Ferner haben Stimmen erhalten:
Kari Gmür, 34
Vereinzelte: 8

119 Kommissionswahlen in ständige Kommissionen; Kenntnisnahme

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro an seiner Sitzung vom 24. Juni 1997 gestützt auf § 12 Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahlen in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

Staatsrechnungskommission: Wahl von Adolf Lüscher, Oberentfelden (anstelle von Walter Lienhard, Buchs).

Einbürgerungskommission: Wahl von Adolf Lüscher, Oberentfelden (anstelle von Walter Lienhard, Buchs).

Das Wort hiezu wird nicht verlangt.

Kenntnisnahme.

120 Kommissionswahlen in nichtständige Kommissionen; Kenntnisnahme

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro an seiner Sitzung vom 24. Juni 1997 gestützt auf § 12 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahl in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

Nichtständige Kommission Nr. 4 "Gefängniskonzept": Wahl von Eugen Steinmann, Baden (anstelle von Madeleine Schifferle-Wanger, Windisch).

Das Wort hiezu wird nicht verlangt.

Kenntnisnahme.

121 Einbürgerungen; Kenntnisnahme

Ferner haben Stimmen erhalten:
Heinz Dieter Fehlmann, Staufen 85
Vereinzelte: 1

Die Inpflichtnahme findet um 11.00 Uhr statt.

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission an ihrer Sitzung vom 17. Juni 1997 gestützt auf § 29 Abs. 1 des Dekretes über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO) die Einbürgerung von 273 ausländischen Staatsangehörigen gemäss vorliegender Liste (Nrn. 1 - 160, 162 - 167 und 1502, 1620, 1638, 1906, 1912, 1989) beschlossen.

Susanne Ernst, Aarau, Präsidentin der Einbürgerungskommission: Am 28. Mai traf sich die Einbürgerungskommission zum ersten Mal. Da alle Mitglieder, auch die Präsidentin neu in dieser Kommission sind, begrüsst wir es sehr, von Herrn Regierungsrat Bircher, Willi Heussler, Chef der Sektion Bürgerrecht und Personenstand, und Emanuel Sutter, ebenfalls Sektion Bürgerrecht und Personenstand, kompetent und ausführlich über das Einbürgerungsverfahren informiert zu werden. An dieser Stelle herzlichen Dank an die drei Herren. Die jetzige Einbürgerungskommission ist die erste, welche von Anfang an mit dem neuen kantonalen Gesetz über das Kantons- und Gemeindegemeinsbürgerrecht (KBüG), das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist, arbeiten kann. Unter dem neuen Recht ist die Einbürgerungskommission eine Kommission mit selbständigen, wenn auch delegierten Entscheidungsbefugnissen. Das Plenum hat jedoch die Möglichkeit, ein einzelnes Gesuch an den Rat zu ziehen. An dieser ersten Sitzung wurde Bernhard Hähni von der Kommission einstimmig zum Vizepräsidenten der Einbürgerungskommission gewählt.

An der zweiten Sitzung befasste sich die Kommission mit den Einbürgerungen. Hauptdiskussionspunkt war die Frage des Zeitpunktes der Einreichung des Einbürgerungsgesuches und die daraus für Männer mögliche Umgehung der Stellungspflicht für den Militärdienst. Es ist aber so, dass die Bewerber zur Aushebung aufgeboden werden, wenn sie bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen, eingebürgert werden. Als Folge dieser Diskussion beschloss die Kommission mit grosser Mehrheit gegen eine Stimme, das Departement des Innern zu ersuchen, eine zusätzliche Weisung an die Gemeinden betreffend Abklärung der Bereitschaft der Bewerber zur Übernahme der Pflichten zu entwerfen und der Kommission vorzulegen.

Dem Antrag um Rückstellung von Gesuch 161 wurde mit 6 Stimmen zugestimmt. Die Kommission wird nach weiteren Abklärungen an der nächsten Sitzung dieses Gesuch nochmals prüfen. Somit hat die Kommission mit 10 Stimmen beschlossen, die 267 ausländischen Staatsangehörigen gemäss den Dossiers Nrn. 1-160 und 162-167 sowie die Gesuche 1502, 1620, 1638, 1906, 1912 und 1989 gestützt auf § 11 Abs. 5 KBüG einzubürgern.

Vorsitzender: Möchte jemand eine Einbürgerung an den Grossen Rat ziehen? Das ist nicht der Fall. Wir nehmen von den Einbürgerungen Kenntnis, sie sind also beschlossen. Ich danke der Kommission und ihrer Präsidentin.

122 Waldgesetz des Kantons Aargau (KWaG); zweite Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung

(Vorlage vom 28. Mai 1997 des Regierungsrates; Änderungsanträge vom 12. Juni 1997 seiner nichtständigen *Urs Locher, Zofingen*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Nachdem die Waldgesetzkommission für die erste Beratung des Regierungsentwurfes 6 intensive Sitzungen aufwendete und von 42 Paragraphen deren 18 geändert wurden, denen sich der Regierungsrat mit einer Ausnahme anschloss, ergaben sich aus der ersten Beratung nur noch wenige Änderungen. Beschlossen wurden anfangs März dieses Jahres zwei Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge zu § 1 (Zweck) und § 11 (Veranstaltungen), ein Streichungsantrag § 27 Abs. 3 (Leitung von Forstbetrieben), zwei Überprüfungsanträge zu den §§ 17 und 42. Der Grosse Rat hat das Waldgesetz als tauglich befunden und stimmte ihm nach der ersten Beratung mit 138 : 0 Stimmen zu. Dies nicht zuletzt, weil folgende Kernpunkte im neuen Waldgesetz enthalten sind: 1. Die Gleichwertigkeit von Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion des Waldes. 2. Stärkung der betriebswirtschaftlichen Sichtweise mit Unterstützung der Massnahmen der Forstbetriebe auf der Kostenseite. Staatliche Mittel sollen gezielt als Abgeltung für Leistungsaufträge oder für konkrete Projekte im bisherigen Umfang zur Verfügung gestellt werden. 3. Zweckmässige Forstorganisation mit einem hohen Mass an Eigenverantwortung. Dies setzt aber voraus, dass die Forstbetriebe durch Fachleute geleitet werden, die zudem Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben zu erfüllen haben. 4. Die Verankerung des Verursacher- und Nutzniesserprinzips, d.h. die Abgeltung von Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Kommission benötigte nur noch eine Sitzung, um die zur Diskussion gestellten Punkte eingehend zu beraten. Einige Paragraphen wurden sprachlich verbessert und die neuen Formulierungen stillschweigend zur Kenntnis genommen. Zur Debatte standen vor allem § 2 Nutzniesser- und Verursacherprinzip, § 5 Besonders wertvolle Flächen, § 17 Bewirtschaftungsgrundsätze, § 25 Leistungen des Kantons, § 27 Leitung der Forstbetriebe von mehr als 20 ha Grösse, § 41 Änderungen von Gesetzesbestimmungen soweit sie zur Ausführung des Waldrechts des Bundes nötig sind, § 42 Definition Waldabstände.

In der Schlussabstimmung hat sich die Kommission bei 14 anwesenden Mitgliedern einhellig mit 14 : 0 Stimmen für die bereinigte Fassung ausgesprochen. Zu den einzelnen Paragraphen äussere ich mich - wo nötig - bei der Detailberatung.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten und stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, § 1

Zustimmung

§ 2

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Die Kommission beantragt, den in der ersten Beratung entstandene § 2bis, wo es um das heikle

Kommission Nr. 20/1993. Der Regierungsrat hält an § 25 Abs. 1 seiner Fassung fest bzw. schlägt vor, hier das Ergebnis der ersten Beratung zu verabschieden, und stimmt im übrigen den Änderungsanträgen der Kommission zu)

Thema "Verursacher- und Nutzniesserprinzip" geht, neu als Absatz 3 in den § 2 zu integrieren. Diese Formulierung ist präziser als diejenige, welche der Regierungsrat zur zweiten Beratung vorgeschlagen hat. Die Kommission steht einstimmig hinter dieser Formulierung. Der Regierungsrat hat sich ihr ebenfalls angeschlossen.

Zustimmung

§§ 3 - 10

Zustimmung

§ 11

Harry Lütolf, Wohlen: Es geht um § 11 Abs. 1 Ich bitte den Regierungsrat den Terminus "erhebliche nachteilige Auswirkung" zuhanden des Protokolls und der Materialien zu erläutern. Es geht um die spätere Anwendung durch die Rechtsanwendungsbehörden. "Erhebliche nachteilige Auswirkung" kann ja nicht bedeuten, dass ein paar Jugendliche, die am Samstagabend im Wald Würste braten, vorher eine Bewilligung einholen müssen. Ich bitte den Regierungsrat den Begriff näher zu bestimmen. Gleichzeitig möchte ich noch eine Präzisierung bei Abs. 4 und zwar: Bezieht sich § 11 Abs. 4 auf Abs. 1? Wird es sich in jedem Fall um eine Veranstaltung mit "erheblich nachteiliger Auswirkung" handeln und nicht schon um eine Veranstaltung mit einem geringeren Belastungsgrad? Das ist wichtig für meine Entscheidungsgrundlage.

Regierungsrat Dr. Ulrich Siegrist: Es ist so, wie Herr Lütolf vermutete. Es ist nicht ganz einfach, das Wort "nachteilig" zu definieren. Deshalb haben wir das auch so formuliert, dass es "erhebliche nachteilige Auswirkungen" sein müssen. In einem weiteren Sinne hat natürlich jede Fremdnutzung im Wald Nachteile. Wir wollen den Wald aber auch für die Öffentlichkeit bewusst offen halten, - und deshalb der Begriff der "erheblichen nachteiligen Auswirkungen". Nun, was sind erhebliche nachteilige Auswirkungen? Das sind Veranstaltungen, die den eigentlichen Zweck des Waldes in Frage stellen. In der Regel ist es nicht der Bewirtschaftungszweck, der darunter leidet, sondern der Schutzzweck. Wenn also bestimmte Waldgebiete, die einen Schutzzweck erfüllen, ihren Schutzzweck nicht mehr erfüllen können, weil eine Veranstaltung zum Beispiel in einem falschen Waldgebiet vorgesehen und geplant wird.

Zur Frage, was ist eine Veranstaltung. Das Beispiel, das Sie erwähnt haben, von der Jugendgruppe, die abends Würste brät, wie auch ich das früher als Pfadfinderführer gemacht habe. Das ist rechtlich noch eindeutig abgedeckt durch das allgemeine Betretungsrecht im Wald. Wir gehen auch davon aus, dass Orientierungsläufe in kleinerem Umfang noch durch das Betretungsrecht im Wald abgedeckt sind. Wenn es aber ein grosser Orientierungslauf ist, wenn es eine eigentliche Veranstaltung ist, ausgeschrieben mit grösserer auch auswärtiger Teilnehmerzahl, dann ist sie bewilligungspflichtig. Es kann dann sein, dass man im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sagt, in welchem Gebiet viel-

leicht nicht unbedingt ein Posten stehen sollte. Zum Beispiel nicht unbedingt in Gebieten, die für die Jagd besonders wichtig sind. Man sollte solche Dinge nicht unbedingt in Naturschutzgebieten machen. Das ist der Sinn des Bewilligungsverfahrens, es kann nicht darum gehen, alles zu verhindern. Die Tätigkeiten von Jugendgruppen ist also durch das allgemeine Betretungsrecht gewährleistet, laut Schweiz § 17 Abs. 1 und 2

Zustimmung

Abs. 3

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Hier flammte erneut in Abs. 3 eine Diskussion auf um die Begriffe "standortgerechte" und "standortheimische" Baumarten. Die Kommission sprach sich mit 8 : 3 Stimmen für die hier vorliegende, weniger einengende Fassung mit der Bezeichnung "standortgerechte Baum- und Straucharten" aus, so wie sie in der ersten Lesung beschlossen wurde.

Martin Christen, Turgi: Im Namen der SP-Fraktion stelle ich den Antrag, in § 17 Abs. 3 den Begriff "vorwiegend standortheimische Baum- und Straucharten" anstelle von "standortgerecht" einzufügen. Ich stütze mich bei der Begründung auf den Schlussbericht des Wald- und Naturschutzinventars im Kanton Aargau ab. Am Schluss wird ganz klar definiert, was unter naturnahem Waldbau zu verstehen ist. Wir haben hier in § 17 den naturnahen Waldbau vorgesehen, das entspricht auch dem Bundesrecht. Wenn wir den Begriff "standortgerecht" verwenden, dann widerspricht das zu einem grossen Teil dem Begriff des "naturnahen Waldbaus". In diesem Bericht steht auf Seite 75 unter dem Begriff "naturnaher Wald" folgende Definition: "Wald aus vorwiegend standortheimischen Baumarten, deren Verteilung und Anteile an der Bestockung im Vergleich zum Naturwald jedoch innerhalb gewisser Grenzen verändert sein können. Baumarten, welche von Natur aus auf einem gewissen Standort fehlen, dürfen in kleinen Anteilen beige mischt werden, sofern sie dem Standort angepasst sind und die dauernde Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit gewährleistet bleibt." In diesem Sinne möchten wir den Begriff "vorwiegend standortheimisch" in diesem Gesetz verankert wissen. Damit haben wir die Gewähr, dass der Begriff so verstanden wird, wie er von der Abteilung Landschaft und Gewässer des Baudepartementes und der Abteilung Wald des Finanzdepartementes 1994 definiert worden ist. Genau so möchten wir es haben.

Vorsitzender: Ich stelle den Antrag von Martin Christen zur Diskussion.

Josef Bürge, Baden: Lieber Herr Christen. Das ist ein Musterbeispiel, wie man paragraphen- und satzgläubig argumentieren kann. Ich erinnere an die Kirschbäume. Die Kirschbäume sind in unserem Wald standortheimisch. Das waren sie vor Jahrhunderten aber überhaupt nicht, denn sie wurden durch eine natürliche Verfrachtung über die Alpen zu uns gebracht. Möglicherweise sogar noch im Gepäck römischer Legionäre. "Standortgerecht" ist die biologisch richtige Bezeichnung. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Christen abzulehnen.

Hans Lüscher, Muhen: Obwohl diese zwei Wörter ähnlich tönen "standortgerecht" und "standortheimisch" bedeuten sie

zerischem Zivilgesetzbuch können wir das gar nicht verhindern.

Zustimmung

§§ 12 - 16

Zustimmung

nicht dasselbe. Dem Begriff "standortgerecht" wird durch spezifische Standortsansprüche, vor allem bezüglich Bodenfeuchtigkeit oder Exposition Rechnung getragen. "Standortheimisch" bedeutet: auf dem entsprechenden Standort von Natur aus vorkommend. Die europäisch bekannte Lärche von Lenzburg stammt ursprünglich aus Österreich, ist also standortgerecht, aber nicht standortheimisch. Oder die Eichen im Fricktal. Diese sind wohl standortgerecht, aber nicht standortheimisch. Sie sehen also, welche Folgen entstehen könnten, wenn man das Wort "standortgerecht" in "standortheimisch" umwandeln würde. Ich bitte Sie dringend darum, den Antrag Christen abzulehnen und dem Antrag der Kommission Folge zu leisten.

Dr. Heidi Berner-Fankhauser, Lenzburg: Ich bitte Sie, den Antrag Christen zu unterstützen. In den Erläuterungen zur zweiten Lesung heisst es, bei uns wäre allein die Buche standortheimisch. Ich möchte dieser Behauptung widersprechen. In einem Buch über allgemeine Geobotanik steht über die tonale Vegetation, also die Vegetation, die wir hätten, wenn der Mensch nicht wäre, wenn der Kanton Aargau noch aus einem Urwald bestünde; Urwälder gibt es in tiefen Lagen Mitteleuropas heute nicht mehr. Über den wahrscheinlichen Aufbau, die Struktur, und die Artenkombination können wir deshalb nur ungefähre Aussagen machen. Es wären sicher buchenreiche Laubmischwälder mit den Baumarten: Buche, Hagebuche, Eichen sowie Esche, Ulme, Spitzahorn, Vogelkirsche und Linde. Es kommen zusätzliche andere Arten vor, sobald der Standort trockener oder feuchter ist, zum Beispiel Eichen und Nadelbäume. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Christen zu unterstützen.

Regierungsrat Dr. Ulrich Siegrist: Das Anliegen, das hier mit dem Begriff "standortheimisch" aufgegriffen wird, ist ernstzunehmen. Es geht uns allen darum, dass der Charakter unserer Wälder nicht grundlegend verändert wird, zum Beispiel durch ausserkontinentale, exotische und welche Pflanzen auch immer. Das hat einen ganz bestimmten Hintergrund, weil man die Lebensgemeinschaft Wald als Ganzes betrachten muss und diese sind auch das Lebensumfeld für viele Tiere und Pflanzenarten, die nur in bestimmten Gemeinschaften gedeihen können. Der Grundansatz ist daher richtig, dass man den Charakter dieser Wälder nicht grundlegend durch andere Pflanzen verändern soll. Ich möchte in dieser Diskussion auch den Eindruck vermeiden, es gehe hier um fundamentale Unterschiede. Wir sind von der Regierung und der Kommission aus der Meinung, dass die Dreiklangformulierung in Absatz 3 mit Naturverjüngung, standortgerecht und dem dritten Element, den natürlichen Abläufen, dass mit diesen drei Elementen zusammen die Zielrichtung gewahrt ist, die wir einschlagen wollen; auf diese Weise wird sie umfassend und besser gewürdigt, als wenn wir ein Einzelwort herausgreifen und dann nur an diesem Einzelwort korrigieren. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch die Definition, die Herr Christen vorher richtig vorgelesen hat und die er mir in verdankenswerter Weise mir vorher in Kopie übergeben hat, im Grundlagen-

bericht, der die Grundlage zum Waldnaturschutzinventar war, natürlich auch schon durchschimmert, dass nicht in allen Fällen und nur konsequent standortheimische Pflanzen möglich sind. In dieser Definition wird gesagt, dass auch Baumarten, die von Natur aus auf einem gewissen Standort fehlen, dürfen in kleinen Anteilen beigemischt werden, sofern sie dem Standort angepasst sind. Man sieht also, dass bereits die Biologen um diese Definition gerungen haben läufe" klar vorgegeben ist, dass man nicht künstlich fremde Baumarten im Wald pflanzen soll. Das ist es, was man damit ausschliessen will. Es ist ein Unterschied, ob man im Wald künstliche Plantagen anlegt oder ob sich via Naturverjüngung standortfremde oder andere, nicht standortheimische Pflanzenarten in die Lebensgemeinschaft eingliedern. Wir gehen davon aus, dass wenn die Naturverjüngung spielt, dass eine Pflanze, die sich in die Lebensgemeinschaft eingliedert, diese und auch den Charakter des Waldes nicht grundsätzlich verändert. Ich bitte Sie, zu berücksichtigen, dass es hier nicht um fundamental unterschiedliche Auffassungen über naturnahen Waldbau geht. Letztlich handelt es sich dabei doch auch um eine Definitionssache und wenn man den ganzen Absatz 3 im Zusammenhang mit allen Begriffen betrachtet, so sieht das doch etwas anders aus, als wenn man nur ein Einzelwort herausgreift. Ich bitte Sie deshalb, bei der Version von Regierung und Kommission zu bleiben.

Vorsitzender: Wir kommen zur Bereinigung. Herr Christen schlägt uns folgenden Antrag vor: § 17 Abs. 3 soll wie folgt lauten: "Die Bewirtschaftung hat den Anforderungen des naturnahen Waldbaus zu entsprechen. Dazu gehören Naturverjüngungen, vorwiegend standortheimische Baum- und Straucharten, sowie die Orientierung an natürlichen Abläufen."

Abstimmung:

Für den Antrag Christen: 53 Stimmen.

Dagegen: 114 Stimmen.

Abs. 4 und 5

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Der Grosse der Rat hat auf Antrag Bürger hier einen Auftrag erteilt, die beiden Absätze zu überprüfen. Es liegt nun eine wesentlich bessere und schlankere Fassung vor. Sie enthält dennoch alles wesentliche. Der Zusatz "sofern sie nicht bereits im genehmigten Betriebsplan festgehalten sind" will Doppelspurigkeiten vermeiden und ebenfalls zu einem schlankeren Verfahren beitragen. Er wurde in der Kommission ohne Gegenstimme angenommen.

Evi Bischoff, Mühlethal: Bei der ersten Beratung wurde bei § 17 Absatz 5 gestrichen. Ich stelle den Antrag, dass der letzte Satz aus Absatz 5: "Boden und Waldbestand sind zu schonen" bei Abs. 4 angehängt wird. Ich fände es schade, wenn dieser Satz im Gesetz nicht mehr enthalten wäre. Ich bitte Sie, meinem Antrag zu Gunsten des Waldes zuzustimmen.

Harry Lütolf, Wohlen: Ich möchte eine Bemerkung machen, die für die Materialien bestimmt ist: Abs. 4 bedarf einer Präzisierung. Es geht um den Begriff "Holzschläge". Etwas überspitzt ausgedrückt: "Muss der Waldeigentümer bzw. die Waldeigentümerin schon eine Bewilligung einholen, wenn

und dass sie als richtige Lösung auch keine absolute und ausschliessliche Definition für "naturnah" finden konnten. Auch in allen neueren, gängigen Definitionen des naturnahen Waldbaus wird mit verschiedenen Begriffen in Kombination gearbeitet, nicht mit einem einzelnen Begriff. Ich weise noch darauf hin, dass mit den Begriffen "Naturverjüngung" und "natürliche Ab-

er sich zu Weihnachten ein Bäumchen schlagen geht?" Gleichzeitig muss auch § 20 Abs. 2 einbezogen werden. Er stellt eine blosse "Kann-Vorschrift" dar. Und auch der Begriff "kleinflächiges Waldeigentum" ist unklar. Ich möchte den Regierungsrat bitten, den Begriff "Holzschläge" näher auszuführen.

Regierungsrat Dr. Ulrich Siegrist: Dem Begehren, den letzten Satz des früheren Abs. 5, der lautet: "Boden- und Waldbestand sind zu schonen", in den neuen Absatz 4 zu übernehmen, widersetze ich mich nicht. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass der Satz seine volle Gültigkeit bewahrt, auch wenn wir ihn nicht übernehmen, weil aufgrund der allgemeinen Grundsätze in den ersten Paragraphen alle, die mit dem Wald zu tun haben, den Wald auch schonen müssen. Diejenigen, die ihn bewirtschaften, werden dies wahrscheinlich in ihrem eigenen Interesse tun. Es ist eher eine Ermessensfrage, ob wir hier im Zusammenhang mit dem Holzschlag ein allgemeines Grundprinzip nochmals wiederholen und konkretisieren, so wie Sie es beantragen, oder ob wir das im allgemeinen Grundprinzip enthalten haben. Wenn man diesen Satz weglässt, geht dadurch also nichts Entscheidendes verloren.

Zur Frage des Weihnachtsbäumchens: Das ist kein Holzschlag im Sinne des Gesetzes. Der Forstdienst, der die Weihnachtsbäumchen schneidet, braucht dafür keine Bewilligung für jedes einzelne Bäumchen. Der Weihnachtsbaum läuft nicht unter dem, was man im allgemeinen unter Nutzung der Früchte des Waldes versteht und was von jedermann ausgeführt werden darf. Das ist vom allgemeinen Betretungs- und Nutzungsrecht nach dem Zivilgesetzbuch abgesetzt. Es ist zwar eine Massnahme, die nur der Forstdienst treffen kann, die aber keine spezielle Bewilligung im Sinne des Holzschlages braucht. Die Bewilligung des Holzschlages ist qualitativ etwas anderes. Dabei geht es um die Baumbestände, die für den langfristigen Charakter des Waldes und dafür, dass ein Wald nicht übernutzt wird, entscheidend sind. Ein Wald darf innerhalb der nachhaltigen Nutzung nur soweit genutzt werden, dass das Holz nachwachsen kann. Das ist es, was man mit der Bewilligungspflicht für den Holzschlag sicherstellen will. Diese Bewilligungspflicht ist übrigens durch Bundesrecht vorgeschrieben. Ich bitte Sie, bei der Version der Kommission zu bleiben.

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Ich möchte zur Bemerkung Lütolf sagen, dass ich dies fast als Misstrauen gegenüber unseren Forstbeamten empfinde. Für sie alle ist es doch selbstverständlich, dass beim Holzschlag Boden- und Waldbestände geschont werden. Ich empfehle Ihnen deshalb auch, bei der Version von Kommission und Regierung zu bleiben.

Vorsitzender: Wir bereinigen. Evi Bischoff stellt den Antrag, § 17 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: "Boden- und Waldbestand sind zu schonen."

Abstimmung:

Der Antrag Bischoff wird mit grosser Mehrheit, bei 42 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

§§ 18 - 23

Zustimmung

§ 24

zes. An uns ist es, dieses Gesetz dem Volk gegenüber zu vertreten, die Leute aber möchten wissen, was uns dieses Gesetz kostet. Daher meine Frage: welches sind erstens die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes a) für den Staat, b) für die Gemeinden und zweitens welches sind die personellen Auswirkungen, wieviele Leute will der Regierungsrat hierfür anstellen. In § 50 des Geschäftsverkehrsgesetzes heisst es: "In der Botschaft des Regierungsrates sind auch das Verhältnis zum Regierungsprogramm, sowie die voraussehbaren finanziellen und personellen Auswirkungen zu erläutern." In diesem Sinne lade ich den Herrn Regierungsrat ein, mir diesbezüglich eine verbindliche Antwort zu geben, damit ich diesem Gesetz überzeugt zustimmen kann.

Regierungsrat Dr. Ulrich Siegrist: Herr Peterhans hat selbstverständlich recht, wenn er sagt, dass in den Vorlagen die finanziellen Auswirkungen dargelegt werden müssen. Wir haben das in den Unterlagen für das Vernehmlassungsverfahren, wie auch in der Botschaft zur ersten Lesung ausgiebig getan. In dieser Botschaft zur ersten Lesung haben wir einen grossen allgemeinen Teil dargelegt, haben zu den Grundzügen des Gesetzesentwurfes Ausführungen grundsätzlicher Art angestellt, haben über Organisation, Verfahren, Ökologie, über Wirtschaftlichkeitsaspekte wie auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert. Deshalb konnten wir darauf verzichten, die gleichen Aspekte in der Botschaft zur zweiten Lesung noch einmal zu wiederholen. Somit haben wir ausführlich den entsprechenden Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes entsprochen.

Bei den finanziellen Auswirkungen - um diese Frage noch konkret zu beantworten - gehen wir davon aus, dass wir uns etwa in der Grössenordnung von 6 Millionen Franken, die bis heute leistungsbezogen oder als Subvention für die aargauische Waldfläche bezahlt werden, bewegen werden. Es war immer eine Vorgabe für die Gesetzgebung, mit den neuen Finanzierungsinstrumenten etwa den gleichen Betrag auszugeben, wie wir das bisher mit den alten Finanzierungsinstrumenten gemacht haben. Als Basis für den Legislaturfinanzplan rechnen wir ebenfalls damit, dass das Waldgesetz hier keine wesentliche Änderung bringen wird. Eine Änderung bei den notwendigen finanziellen Mitteln haben wir vor zwei Jahren im Zusammenhang mit der Vorlage "Walddatenschutzinventar" beschlossen. Zwar steht das nicht in direktem Zusammenhang mit dem Waldgesetz, sie betrifft jedoch auch die Waldwirtschaft. Mit einem Mehrjahresverpflichtungskredit des Grossen Rates haben wir dort zusätzliche Mittel zum "courant normal" bewilligt. Allerdings sind wir von seiten der Regierung der Meinung, dass wir im Rahmen der gesamten Finanzplanung auch diesen Teil kompensieren wollen, so dass die Bandbreite der Gelder, die "in den Wald hinaus gehen", wenn ich das so sagen darf, in den nächsten Jahren gleich bleiben soll wie in der Vergangenheit. Übrigens gehen wir auch im Zusammenhang mit der Frage der Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Hier geht es allein um eine Verdeutlichung. Wegen eines Naturereignisses könnte der Fall eintreten, dass der bestimmte Zweck nicht mehr erreicht werden kann, dies ohne Verschulden des Empfängers.

Jakob Peterhans, Sins: In § 24 sprechen wir über die Finanzierung. Hier vermisste ich in der Botschaft einen entscheidenden Hinweis bezüglich der Kosten dieses Geset-

davon aus, dass die Kosten der Einwohnergemeinde für den Wald der bisherigen Bandbreite entsprechen sollen. Den Mechanismus zur Festlegung der Gemeindebeiträge haben wir ja in die Hand des Grossen Rates gelegt, indem wir sagten, mit Dekret des Grossen Rates werden diese Beiträge im einzelnen so festgelegt, dass die Gemeinden gleich viel bezahlen wie in der Vergangenheit. So steht es auch in der Botschaft, davon müssen wir ausgehen. Die Spielräume sind gar nicht grösser, notfalls müsste sich auch noch der Finanzdirektor dagegen wehren, wenn es der Forstdirektor nicht schon täte.

Zustimmung

§ 25 Abs. 1

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Hier handelt es sich um vertraglich oder hoheitlich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümer, welche durch den Kanton abgegolten werden. Die Kommission ist der Meinung, dass eine Kann-Formulierung psychologisch problematisch ist und bei den Eigentümern Argwohn erwecken könnte. Deshalb die Formulierung der Kommission "der Kanton zahlt Beiträge" sowie der Zusatz in Absatz 4 "die Voraussetzungen und Grundsätze sollen durch Dekret festgelegt werden". Die Kommission hat zusammen mit dem Departementsvorsteher um eine taugliche Formulierung gerungen. Das vorliegende Resultat wurde in der Kommission ohne Gegenstimme gutgeheissen. Ich möchte ebenfalls festhalten, dass die vom Grossen Rat am 4. März 1997 beschlossene Fassung damals diskussionslos als Kommissionsantrag übernommen wurde. Es ist festzuhalten - Herr Regierungsrat Siegrist wird dies bestätigen - dass beabsichtigt ist, möglichst wenig Leistungen hoheitlich festzulegen und möglichst alle vertraglich zu vereinbaren.

Demzufolge kann die Kommission mit der Fassung, die aus der ersten Beratung hervorgegangen ist oder mit derjenigen, die sie in der zweiten Lesung beschlossen hat, leben - sie lehnt aber die Kann-Formulierung ab. Ich bin nicht legitimiert, als Kommissionspräsident den Kommissionsantrag zugunsten des Resultates aus der ersten Lesung zurückzuziehen, aber ich meine, wir könnten sehr wohl mit der ursprünglich beschlossenen Fassung leben.

Heiner Studer, Wettingen: Geht es hier nur um Psychologie oder um mehr? Der Kommissionspräsident hat hier nur auf die Waldeigentümer verwiesen, bei denen bei der Kann-Bestimmung Argwohn erweckt werden könnte. Aber auch bei der von der Regierung vorgeschlagenen Kann-Bestimmung ist Abs. 4 immer noch massgebend, dass die Grundsätze und die Bemessung Sache des Grossen Rates sind. Bei allen Varianten wird das Parlament also entscheidend mitsprechen können. Die EVP-Fraktion ist gegen den neuen Kommissionsantrag. Wenn Sie den sorgfältig lesen,

können Sie nicht übersehen, dass der Erwartungen weckt, die wir aus finanziellen und auch aus anderen Gründen in diesem Ausmass nicht erfüllen können. Dann haben wir das Problem, dass man bei der Gesetzesberatung etwas verspricht, das in diesem Ausmass kaum realisierbar sein wird. Wir hielten die Formulierung des Regierungsrates für sachlich richtig. Wenn aber der Regierungsrat und der Kommissionspräsident auf das Resultat der ersten Lesung einschwenken könnten, würden wir uns dem auch nicht widersetzen, weil dort gewisse Einschränkungen gemacht wurden. Der regierungsrätliche Antrag ist sachlich richtig, aber das Resultat aus der ersten Lesung wäre offensichtlich ein Kompromiss, mit dem wir alle leben könnten.

Hans Lüscher, Muhen: Ich beantrage, § 25 Abs. 1 so zu übernehmen, wie er links auf der Synopse umschrieben ist und wie er in erster Lesung vom Grossen Rat beschlossen wurde. Es heisst: "Der Kanton leistet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge an..." usw. Es geht darum, das Wort "kann" durch das griffigere Wort "leistet" zu ersetzen. Das ist ein echtes Anliegen der Waldbesitzer. Ich bitte Sie, den ursprünglichen Wortlaut zu übernehmen.

Gisela Sommer, Wettingen: Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates und zwar aus folgendem Grund: Es scheint, uns die effizientesten Möglichkeiten zu eröffnen. Hier ist der Regierungsrat flexibel, er kann Beiträge dort einsetzen, wo der Aufwand gering, der Nutzen jedoch hoch ist. In der neuen Kommissionsfassung ist dies nicht der Fall. Als private Waldbesitzerin kann ich in meinem Waldstück vielleicht ein "Biotöpfchen" machen, ein isoliertes Biotop, und ich kann mich an den Kanton wenden und Beiträge verlangen. Ich finde es nicht gut, wenn das Geld so eingesetzt wird. Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Form des Regierungsrates beizubehalten. Allenfalls ist die SP auch bereit, die Fassung auf der Synopse links zu unterstützen. Notfalls müsste man auch die hoheitlich festgelegten Leistungen vertraglich regeln, meiner Meinung nach ein unnötiger Aufwand. Wenn es jedoch nicht anders geht, könnten wir uns auch damit einverstanden erklären.

Regierungsrat Dr. Ulrich Siegrist: Der Regierungsrat hat die Frage wieder aufgerollt, weil die ganze Problematik nochmals auf den Tisch gelegt werden musste. Die Abstimmung wird dann zeigen, ob dies zu Recht geschehen ist oder nicht. Es lohnt sich, über diesen Punkt doch noch eine Diskussion zu führen. Wir wollten mit unserer "Kann-Formulierung" wie schon in der ersten Lesung den Eindruck vermeiden, es würden neue Ansprüche hier begründet, die allenfalls zu einem unbegrenzten Finanzbedarf beim Kanton führen könnten. Deshalb haben wir immer auf die Kann-Formulierung Wert gelegt. Die Kommission war der Meinung, man liesse so alles offen und der Stimmbürger wisse nicht, zu was er ja oder nein sage. Daraus entstand dann die Formulierung der Kommission, indem man das Kann weglässt und sagt, der Kanton zahlt und damit an sich einen falschen Eindruck erweckt und falsche Ansprüche fördert. Die Kommission ist sich dessen bewusst und hat das gleich wieder relativiert in Abs. 4. Nach langem Ringen hat man dort mit dem Wort "die Voraussetzungen" eigentlich angekündigt, dass dies im Dekret schon noch festgelegt wird. Damit haben wir bei der Kommissionsfassung auch ein verstecktes Kann, wodurch doch übertriebene Erwartungen

Wir sagen ganz offen, wir möchten etwas vermeiden: nämlich dass mit dem neuen Kommissionsantrag nicht auf verdeckte Weise die Ortsbürgergemeinden, die nicht mehr lebensfähig sind, schliesslich auf diesem Weg über Subventionen des Kantons um jeden Preis am Leben erhalten werden. Wir werden nichts Aktives tun, um solche aufzuheben. Aber es darf nicht Sache des Kantons sein, hier auf dem indirekten Wege etwas zu realisieren. Ich wollte Ihnen ganz offen sagen, dass wir hier eine Befürchtung

und Ansprüche geweckt werden könnten. Aus diesem Grunde gelangten wir im Regierungsrat zum Entschluss, an unserer Variante festzuhalten.

Nun könnten wir uns von der Regierung aus auch ohne weiteres der Variante links, also dem Ergebnis der grossrätlichen Debatte in der ersten Lesung anschliessen. Hat doch die Version aus erster Lesung tatsächlich auch einiges für sich, wie es soeben Herr Lüscher und andere Rednerinnen und Redner zum Ausdruck gebracht haben. Will der Kanton solche Reservate schaffen, dann muss er in der Praxis mit dem Mittel des Vertrages arbeiten. In diesem Vertrag werden einerseits die Bedingungen, andererseits die Beiträge festgelegt. Kommt der Vertrag nicht zustande, dann kommt wahrscheinlich das Ganze nicht zustande, so dass sich die Frage von Beiträgen gar nicht stellt. Hoheitliche Massnahmen sind nur im Rahmen der Nutzungsplanungen denkbar, die ja hauptsächlich von den Gemeinden gemacht werden. Daher ist es auch nicht sinnvoll, jetzt eine kantonale Regelung vorzusehen, eine Regelung, die dann nicht einmal übereinstimmen würde im Waldgebiet und bei Naturschutzgebieten ausserhalb des Waldes, wo diese Frage auch gelöst werden musste. Dies alles spricht eigentlich für den Beschluss des Grossen Rates in der ersten Lesung, die Version links. Hier könnten wir Übereinstimmung erzielen. Damit will ich nicht sagen, die Knochenarbeit der Kommission habe sich nicht gelohnt. Eine erneute Auseinandersetzung in dieser Sache war notwendig. Wenn dies nun dazu führt, dass die ursprüngliche Fassung angenommen wird, dann ist das auch ein gutes Ergebnis.

Vorsitzender: Wir haben drei Anträge: den der Kommission (zweite Lesung), den Antrag des Regierungsrates und den Antrag von Hans Lüscher, Muhen, der die Formulierung aus der ersten Lesung vorschlägt.

Eventualabstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates: 78 Stimmen.

Für den Antrag der Kommission: 59 Stimmen.

Hauptabstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates: 57 Stimmen.

Für den Antrag Lüscher (Ergebnis der ersten Lesung): 93 Stimmen.

Im übrigen Zustimmung

§§ 26 - 38

Zustimmung

§ 39

Ueli Meyer, Schafisheim: In § 39 ist festgehalten, dass die Verträge im Grundbuch eingetragen werden. Das ist eine

nötige, sinnvolle Einrichtung, das Grundbuch hält ja privatrechtliche Vereinbarungen fest. In der heutigen Zeit ist es m. E. nicht mehr ausreichend. Insbesondere für die Verwaltung, aber auch für den Grundeigentümer was öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen angeht, ist ein sog. Landinformationssystem heute zeitgemäss und sinnvoll. Ich finde, dass auch die Bestimmungen des Waldgesetzes hier Eingang finden sollten. Auf Bundesebene hat man die Grundlagen für die Landinformationssysteme in der Verordnung zur amtlichen Vermessung im Jahre 1992 im Zweckartikel Regierungsrat zu dieser Problematik eine Erklärung abgegeben wird. Soweit zu § 39.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu den finanziellen Auswirkungen der Waldgesetzgebung: Rund ein Viertel des Grossen Rates war bei der ersten Lesung nicht anwesend, er hatte bezüglich der finanziellen Auswirkungen keine Grundlagen, daher hätte sich die Abschreibebüßung gelohnt.

Regierungsrat Dr. Ulrich Siegrist: Im letzten Punkt muss ich Herrn Meyer recht geben, es hätte sich in dieser besonderen Situation tatsächlich gelohnt, ich nehme das gerne so auf mich. Aber ich hatte ja jetzt Gelegenheit, das Problem mündlich zu erörtern. Zu Ihrer Hauptfrage: Wir müssen für die ganze Problematik Landinformation ein System finden, das nicht nur die Probleme im Wald, sondern vor allem jene auch ausserhalb des Waldes löst. Zweitens kann ich Sie beruhigen, das Problem ist erkannt, eine Arbeitsgruppe des Departementes des Innern ist mit den Vorbereitungen für ein aargauisches Konzept beschäftigt. Die Frage ist, ob der Kanton eine Träger- oder Mitträgerschaft übernimmt oder ob man eine private, interkommunale Lösung anstrebt. Hier sind verschiedene Varianten denkbar. Sicher aber ist, dass man dieses Problem nicht isoliert nur für den Wald behandeln kann. Es wird für Sie auch von Interesse sein, dass die im Grundbuch vorhandenen Daten auch für private oder öffentliche Landinformationssysteme zur Verfügung stehen müssen, sofern sie nicht dem Datenschutz unterstehen. Dies wurde bewusst schon in der Verordnung des Bundesrates so vorgesehen, d. h. die im Grundbuch enthaltenen Datensätze können wir nachher in ein Landinformationssystem übernehmen. In diesem Sinne haben Sie gut daran getan, Ihren Antrag nicht zu stellen.

Zustimmung

§ 40

Zustimmung

§ 41

Dr. Heinz Suter, Gränichen: § 41 wirft ein staatsrechtliches und staatspolitisches Problem auf. Der Sinn meines Votums besteht darin, dieses Problem im Rate bewusst zu machen. Auf einen Antrag werde ich jedoch verzichten. Das Problem lautet: Wieweit können und sollen Rechtsgrundlagen für Dekrete geschaffen werden, mit welchen vom Volk angenommene Gesetze geändert werden können? Mit anderen Worten, wieweit können und sollen Tür und Tor zur Aushöhlung oder Umgehung des Gesetzesreferendums geöffnet werden. Ich stelle dazu fest, dass der aargauische Gesetzgeber, d. h. der Grosse Rat, zu diesem Problem bisher auf verschiedene Weise Stellung genommen hat. In § 248 a der Strafprozessordnung wurde folgendes beschlossen: "Erfordern revidierte oder neue Bestimmungen der Strafgesetzge-

festgehalten. Einzelne Kantone haben auch die Anschlussgesetzgebung bereits in Rechtskraft gemacht. Ich bin der Auffassung, dass auch in § 39 des Waldgesetzes eine Ergänzung in dieser Richtung nötig wäre. Ich habe bei Amtsstellen und in der Fraktion einen Antrag formuliert, bin aber heute zur Überzeugung gelangt, dass ich den nicht in Form eines Antrages zu diesem Gesetz stellen will, sondern werde vielmehr über den Weg einer Motion die Problematik der Landinformationssysteme, die dann auch das Waldgesetz erfassen, einbringen. Ich hoffe, dass der Bund des Bundes eine rein formelle Anpassung der Vorschriften der Strafprozessordnung, ist der Grosse Rat kompetent, diese Änderung zu beschliessen." Hier ist also das Gesetzesreferendum nur ausgeschlossen worden, bezogen auf rein formelle Anpassungen von Vorschriften. Das Thema wurde auch beim Erlass des total revidierten Baugesetzes etc. aktuell. Dort hat unser Rat in § 145 folgendes beschlossen: "Der Grosse Rat ist ermächtigt, dieses Gesetz ändernde oder ergänzende Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren zu erlassen..." usw. Hier hat man das Gesetzesreferendum nur ausgeschaltet bezogen auf Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren. Bei § 41 gehen wir nun noch einen Schritt weiter und stellen einfach fest: "Der Grosse Rat ist ermächtigt, ändernde oder ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen." Die Schranken "formelle Anpassungen" oder die Schranke "Bestimmungen über Organisation und das Verfahren" entfallen. Dazu ist grundsätzlich folgendes festzustellen: Erstens: Die ständig fortschreitende Praxis der Aushöhlung des Gesetzesreferendums darf nicht Schule machen. Zweitens: Es muss gelegentlich eine Vorlage in der Abstimmung bekämpft werden, wenn der Bogen überspannt wird. Drittens: Es ist nicht sinnvoll, ständig mehr Dekrete des Grossen Rates potentiellen Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgericht auszusetzen. Ich verzichte auf einen Antrag, möchte jedoch diesen Warnschuss zu Protokoll geben. Früher oder später wird dieser Schuss von jenen Anhängern der politischen Rechte des Volkes, die sich gegen eine weitergehende Praxis wehren, sicher abgefeuert werden. Ich darf darauf hinweisen, dass es eines der wesentlichen Anliegen der neuen Kantonsverfassung ist, das Gesetzesreferendum gegen Aushöhlung zu schützen. Während Jahrzehnten haben wir durch Dekrete das Gesetzesreferendum ausgehöhlt. Daher sollten wir sehr sensibel darauf verzichten, eine neue Aushöhlungspraxis in die Wege zu leiten. Die drei völlig unterschiedlichen Bestimmungen, die ich zitiert habe, zeigen auf, dass wir uns hier nicht von staatspolitischen und staatsrechtlichen Grundsätzen leiten lassen, sondern dass hier die Praxis einen Zickzackkurs einschlägt.

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Zur Ehrenrettung der Kommission muss ich Ihnen sagen, dass wir diese Problematik natürlich gesehen und auch diskutiert haben. Es geht darum, dass der Grosse Rat ohne nachfolgende Volksabstimmung die nötigen Anpassungen vornehmen kann, wenn der Bund in einem Bundesgesetz materielle Änderungen vorgibt und der Kanton keinen Vollzugsspielraum besitzt. Also die Problematik ist erkannt.

Reinhard Gloor, Birr: Herr Dr. Heinz Suter hat das Problem dargelegt, es geht um das Gesetzesreferendum. Der Herr Kommissionspräsident legte dar, dass es um die Anschlussgesetzgebung zum Bundeswaldrecht, wenn solche Änderun-

gen nachfolgen. Auch ich bin der Meinung, dass wir mit derlei Kompetenzdelegationen behutsam umgehen müssen. Immerhin müssen wir sagen, sofern kein erheblicher Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber besteht. Wir wissen nun, dass dies eine unbestimmte Definition ist, die einen Interpretationsspielraum offen lässt. Es kann nicht darum gehen, nach Belieben Kompetenzdelegation an den Grossen Rat in die Gesetzgebung aufzunehmen, was ja auch nicht vorgesehen ist. Wo liegen die Grenzen des Spielraumes? Klärende Ausführungen des Herrn Finanzdirektors erwarte ich mit Interesse, sie sind für mich von zentraler Bedeutung.

wählt haben. In den letzten vier Jahren haben wir immer die gleiche Formulierung mit der immer gleichen Behutsamkeit gewählt. Es ist also nicht so, dass die Gefahr eines Zickzackkurses bestünde, sondern wir wissen, womit wir umgehen.

Zum Stichwort: Aushöhlung des Referendums, - das ist genau das Problem. Wenn wir Volksabstimmungen durchführen und dem Volk sagen, hier könnt ihr über das Gesetz abstimmen, aber ihr müsst es bejahen, weil der Bund das so vorschreibt; und falls ihr das Gesetz ablehnt, so würde das Bundesrecht trotzdem gelten und direkt durchgreifen, es müsste trotzdem angewandt werden, dann würden wir mit solchen Situationen die direkte Demokratie und das Referendum unterhöhlen. Genau das wollen wir vermeiden mit der Praxis, die der Regierungsrat mit jeweiliger Zustimmung des Grossen Rates eingeschlagen hat. Wir bewegen uns in einem Spannungsfeld zwischen zwei Gefahren und beide können zur Unterhöhlung des Referendums führen. Wir sind uns bewusst, dass dies eine Praxis ist, die wir in den letzten vier Jahren eingeschlagen haben, die nicht auf Dauer einfach so weitergeführt werden kann, sondern dass das Problem einmal auf Verfassungsebene diskutiert werden muss. Intern haben wir uns bereits auf einen Zeitplan verständigt. Wir wollen uns über diesen Punkt im Regierungsrat in nächster Zeit grundsätzlich unterhalten und haben uns diesbezüglich zusätzlich in verfassungsrechtlicher Hinsicht dokumentieren lassen.

Noch eine letzte Bemerkung: Es ist ein Problem, das seinerzeit wahrscheinlich nicht in der vollen Tragweite erfasst werden konnte, weil man damals zweiphasig oder sogar in drei Phasen vorgegangen ist. Zuerst machte man einen Entwurf mit einem fakultativen Gesetzesreferendum und ohne die Möglichkeit eines Dekretes. In einer zweiten Phase machte man einen Entwurf mit fakultativem Gesetzesreferendum und der Möglichkeit des Dekretes. In einer dritten Phase machte man nach der Volksabstimmung eine Verfassung mit dem obligatorischen Gesetzesreferendum und der Möglichkeit des Dekretes. Wahrscheinlich hat man gewisse Elemente, die in der ersten Phase entschieden wurden und die auf den ersten Entwurf passten, in der letzten Phase bewusst nicht mehr alle überprüft, man wollte bewusst nicht auch noch ändern, man stellte sich auf den Standpunkt, der erste Entwurf ist vom Volk abgelehnt worden wegen des obligatorischen Gesetzesreferendums, also ändert man möglichst nur diesen Punkt. Vielleicht ist das ein Problem, das man jetzt unter diesem Gesichtspunkt nochmals diskutieren muss. Die Regierung gibt aber Herrn Dr. Suter recht, dass es letztlich ein verfassungsrechtliches Problem ist. Mit der hier gewählten Formulierung wollen wir bewusst einschränkend vorgehen. Man kann dann nicht alles mit Dekret anpassen.

Regierungsrat Dr. Ulrich Siegrist: Ich stimme zu, dass es hier um ein Problem geht, bei dem wir behutsam vorgehen müssen. Wir haben uns schon mehrfach damit befasst, es ist eine Reihe von etwa vier Gesetzen. Dies ist etwa das vierte, bei denen wir immer die gleiche Formulierung gewählt haben, damit wir genau wissen, was wir tun, was wir legislieren. Herr Dr. Suter hat vorhin noch zwei weitere Gesetze erwähnt, nämlich das Baugesetz und die Strafprozessordnung, wo wir noch andere Formulierungen ge-

Mit dem Wort "erhebliche Entscheidungsfreiheit" denken wir an die Fälle, in denen die Entscheidungsfreiheit lediglich noch im Vollzug besteht, also keineswegs bei einer Frage, die auf die Gesetzesebene gehört. Bei den Fragen, die nach aargauischem Verfassungsrecht grundsätzlich auf die Gesetzesebene gehören, ist der abgekürzte Weg nicht gangbar, sobald Entscheidungsfreiheit besteht, indem z. B. zwei Varianten möglich sind. Dies, wenn beispielsweise der Bund nur das Ziel vorgibt, die Methodik hingegen vom Kanton festgelegt werden kann. In diesem Fall besteht noch ein erheblicher Spielraum und der Gesetzgeber kann zwischen Varianten auswählen, so dass wir von diesem verkürzten Weg nicht Gebrauch machen dürften. Das ist in etwa die Marschrichtung, die wir einschlagen dürfen und gerade auch im Interesse der direkten Demokratie wie auch um Leerläufe zu vermeiden im Moment begehen müssen, aber mit der Absicht, das Problem auf Verfassungsebene mittelfristig zu lösen.

Zustimmung

§ 42

Zustimmung zu den Absätzen 1 und 3.

Gisela Sommer, Wettingen: Ich beantrage Ihnen, eine Schenkung zu machen, nämlich dass der Grosse Rat der Natur ein Geschenk macht. Es geht um den Waldabstand, um zwei Meter Waldrandzone. Bisher galt ein Waldrandabstand von 20 m für grössere Gebäude, von 10 m für kleinere Bauten. Heute müssen wir 2 m weiter aussen ab Stockgrenze messen. Das ergibt mathematisch genau, wenn wir es gleich lang möchten wie vorher, einen Waldabstand von 18 m für grössere Gebäude und von 10 m für kleinere. Jetzt zum Anliegen der Natur: Tiere und Pflanzen brauchen heute einen möglichst grossen Waldrandbereich. Früher war das anders, da hatten sie innerhalb des Waldes und im Kulturland noch genügend Lebensraum. Heute haben wir eine intensiv bewirtschaftete Landschaft. Vor allem bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind auf einen breiteren Waldrandbereich angewiesen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Waldabstand in § 48 Abs. 1 lit. a) BauG auf 20 m und in lit. b) auf 10 m festzulegen. Ich weiss nicht, ob der Herr Baudirektor Freude hat, wenn ich das Baugesetz auf diesem Weg verschärfen will. Ich bitte Sie aber, über den eigenen Schatten zu springen und der Natur dieses Geschenk zu machen! Es genügt eben nicht, nur Mitglied bei Pro Natura zu sein.

René JeanRichard, Lenzburg: Ich bin eigentlich ein wenig erstaunt, dass Gisela Sommer Ihnen nicht den Vorschlag gemacht hat, über das Waldgesetz das Baugesetz noch etwas mehr zu verschärfen. Wir hätten hier ja eigentlich auch den

Antrag hören können, auf 25 m oder auf 28 m zu gehen. Es darf nicht sein, dass wir über das Waldgesetz das Baugesetz verschärfen. Wir wollen ein neues Waldgesetz, nicht ein verschärftes Baugesetz! Frau Sommer mache ich den Vorschlag, eine Motion einzureichen, um das Baugesetz zu verschärfen, das wäre der richtige Weg.

Reinhard Gloor, Birr: Ich bin der Meinung, wir sollten beim Antrag von Regierung und Kommission bleiben. Das Anliegen von Frau Sommer darf zwar ernst genommen werden, jedoch differenziert. Es ist in den einzelnen Nutzungsplanungen auszutragen. Wo sich eine Aufwertung des Waldrandes wirklich anbietet oder sogar aufdrängt, dort sollte dieser Sicht ist der Vorschlag von Frau Sommer rechtlich absolut korrekt, man kann das so tun. Die Frage, welchen Wert dieser Waldabstand hat und welcher Beitrag damit geleistet wird, wäre eine Diskussion wert. Dies hat nicht nur damit zu tun, dass dann ein paar Rehlein oder Häslein mehr Platz hätten, sondern es geht heute wirklich darum, dass verschiedene Nutzungen relativ hart aufeinanderstossen. Es ist auch für die Bauern eine interessante Frage, wie Waldabstände gehandhabt werden.

Roland Brogli, Zeiningen: Auch wir wollen die Natur schützen, Menschen inbegriffen. Wir wollen den Waldabstand gemäss Baugesetz 1993 nicht verändern, deshalb bitte ich Sie dringend, den Kommissionsantrag zu unterstützen!

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Die Kommission hat sich hier mit 9 : 4 Stimmen für die vorliegende Fassung ausgesprochen und die ganze Thematik umfassend diskutiert. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen!

Regierungsrat Dr. Ulrich Siegrist: Der Regierungsrat hat in der Botschaft zu zweiten Lesung tatsächlich 10 Meter beantragt und zwar, weil wir davon ausgingen, dass 10 Meter ohnehin schon ein tiefer Waldabstand darstellen und es deshalb konsequent ist, jetzt nicht auf 8 Meter zu wechseln, sondern die indirekte Vergrösserung des Waldabstandes, die durch ein Festhalten an 10 Metern erfolgen würde, im Interesse des Waldabstandes in Kauf zu nehmen. Von daher gesehen haben wir uns auch die Frage gestellt, ob wir jetzt nicht an unserer Fassung von 10 m festhalten wollen entgegen der Kommissionsfassung von 8 Metern. Die Gründe, weshalb wir nicht festhalten, sind folgende: Erstens haben wir um diese Frage bereits bei der Vorberatung des Baugesetzes gerungen. Das Baugesetz ist noch relativ jung, um jetzt schon wieder diese grundlegende Diskussion zu führen. Der zweite Grund war vor allem ausschlaggebend: Man muss vielleicht im Gesamtzusammenhang des neuen Gesetzes sehen, welche neue Bedeutung der Waldrand an und für sich erhält. Wir machen mit diesem Gesetz und parallel dazu mit der Vorlage Waldnaturschutzinventar sehr viel, insbesondere für die Aufwertung der Waldränder. Wir haben auch jetzt den Übergang zum dynamischen Waldbegriff vollzogen, was mit Konsequenzen zugunsten des Waldes verbunden ist. Insbesondere bei der Diskussion um § 5 des Gesetzesentwurfes hat in Abs. 2 die Kommission der Versuchung widerstanden, die Bedeutung des Waldrandes für die Natur zu relativieren. Wir haben dort eigentlich ein "bijoux" im ganzen Gesetz, das sehr weit geht. Wir haben uns zur Aussage entschlossen, der Waldrand gehört immer zu den besonders wertvollen Flächen und wir wollen im Kanton Aargau aus diesen Waldrändern wirklich etwas machen. Ich

man gemäss der speziellen natürlichen Verhältnisse diesen Abstand je nach konkretem Einzelfall ermitteln können. Die generelle Regelung kann so beibehalten werden, wie das mein Vorredner bereits dargelegt hat. Daher bitte ich Sie, stimmen Sie dem Antrag der Vorlage zu!

Katrin Kuhn, Wohlen: Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Sommer nicht nach formalistischen Gründen zu beurteilen, sondern auf dessen Inhalt einzugehen. Auch bei der Baugesetzgebung haben wir drei oder vier Gesetze auch noch abgeändert. Die Gesetze sind inhaltlich verzahnt, es ist absolut möglich, über eine Volksabstimmung zu ändern, wenn beispielsweise das Thema zum Waldgesetz passt. In könnte auch auf andere Bestimmungen hinweisen. Wenn wir im Gesamtkomplex beurteilen, was das Gesetz für den Waldrand bringt, dann ist eigentlich diese Frage von 8 oder 10 Metern nicht mehr eine so fundamentale Frage. Andere Punkte sind hier viel entscheidender, nämlich was wir mit dem Waldrand überhaupt zu tun gedenken und auch die Frage, inwiefern wir in den kommunalen Nutzungsplanungen auch Massnahmen zugunsten der Waldränder treffen; da gibt es neue interessante ökologische Möglichkeiten, die langfristig wahrscheinlich mehr bringen als die blosser Diskussion über 8 oder 10 Meter. Das war letztlich der Grund, weshalb wir nicht an unserem Antrag festgehalten und das nicht zu einer Fundamentalfrage aufgewertet haben.

Vorsitzender: Wir haben den Antrag der Kommission, die vom Regierungsrat unterstützt wird, und den Antrag von Gisela Sommer. Sie stellt uns den Antrag, den Waldabstand in § 48 Abs. 1 lit. a) BauG auf 20 m und in lit. b) auf 10 m festzulegen.

Abstimmung:

Der Antrag Sommer wird mit grosser Mehrheit, bei 53 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

§ 43

Zustimmung

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung:

Das Waldgesetz des Kantons Aargau (KWaG), wie es aus der zweiten Beratung hervorgegangen ist, wird mit 166 Stimmen, bei einer Gegenstimme, zum Beschluss erhoben und zu Händen der Volksabstimmung bzw der Redaktionskommission verabschiedet.

Urs Locher, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 20/1993: Ich möchte an dieser Stelle Regierungsrat Ulrich Siegrist, Kantonsoberrichter Heinz Kasper und allen involvierten Personen der Abteilung Wald und anderer Abteilungen für ihren grossen Einsatz herzlich danken. Es scheint mir, dass es sich gelohnt hat, gründlich hinter die Revision zu gehen, was in den umfassenden Vorarbeiten und den 7 intensiven Kommissionssitzungen seinen Niederschlag gefunden hat. Wir haben heute ein Waldgesetz verabschiedet, das den modernen Ansprüchen genügt. Ich bitte Sie, sich für dessen Annahme in der Volksabstimmung einzusetzen.

123 Marc Busslinger, Untersiggenthal, Martin Basler-Villiger, Zofingen, Tina Hurni, Rheinfelden, Monika Gisler, Suhr, Viktor Würgler, Schlossrued, und Dr. Peter Heer, Baden-Rütihof; Inpflichtnahme; Tina Hurni, Rheinfelden, Rücktritt als nebenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht

Vorsitzender: Vor den Inpflichtnahmen möchte ich folgendes Rücktrittsschreiben bekanntgeben: Tina Hurni, Rheinfelden, an den Grossen Rat des Kantons Aargau, Rücktritt vom Verwaltungsgericht:

Es werden folgende Inpflichtnahmen vorgenommen:

Marc Busslinger, Untersiggenthal, als Präsident des Rekursgerichtes im Ausländerrecht

Martin Basler-Villiger, Zofingen, und Tina Hurni, Rheinfelden, als Richter bzw. Richterin des Rekursgerichtes im Ausländerrecht

Monika Gisler, Suhr, und Viktor Würgler, Schlossrued, als Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter des Rekursgerichtes im Ausländerrecht.

Dr. Peter Heer, Baden-Rütihof, als Stellvertreter des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten des Handelsgerichts.

124 Gemeinde Kaiseraugst; Bauzonen- und Kulturlandplanänderung Industrie/Gewerbezone; Änderung Bauordnung und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Ausnahmen, Auflagen und Feststellungen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 30. April 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Im Jahre 1987 hat der Grosse Rat im Rahmen der Revision des Bauzonenplanes die Gemeinde verpflichtet, die Industriezone zu überprüfen und diese um die Grössenordnung von 20 ha zu reduzieren.

Das vorliegende Planungswerk kommt diesen Aufforderungen in grossen Teilen nach. 11,4 ha werden von der Industriezone in die Landwirtschaftszone umgeteilt und 6,2 ha von der Gewerbezone in die Spezialzone "Im Liner", welche eine Pferdepension und eine Familiengartenzone darstellt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich bei dieser Gesamtlösung um ein Konglomerat von Kompromissen handelt, im Bestreben, eine einvernehmende Lösung zu finden. Alle Seiten haben Opfer bringen müssen. Es waren grosse Zugeständnisse von vielen Beteiligten notwendig. Der Auftrag des Grossen Rates von 1987 hat die Gemeinde stark gefordert. Das vorliegende Resultat scheint bemerkenswert.

Beurteilung der Vorlage: Die geographische Lage von Kaiseraugst (im Agglomerationsbereich von Basel) erfordert eine erhöhte Flexibilität bei der Planung. Kaiseraugst gilt als sehr günstiger Standort für Industrieanlagen. Es gilt aber, Optionen bereit zu halten für zukünftige Entwicklungen. Optionen dieser Art erfordern schnelles Handeln. Dazu ist nötig, dass entsprechende Reservegebiete von Industriezo-

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie mir mit der soeben erfolgten Wahl entgegengebracht haben. Ich versichere Ihnen, dass ich alles in meiner Macht stehende unternehmen werde, diesem Vertrauen gerecht zu werden. Gemäss § 8 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983 verunmöglicht das Amt der nebenamtlichen Richterin im Ausländerrekursgericht mir eine weitere Tätigkeit als nebenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht. Im Hinblick auf die bevorstehende Inpflichtnahme bitte ich Sie deshalb, davon Kenntnis zu nehmen, dass ich als nebenamtliche Verwaltungsrichterin zurücktrete.

nen vorhanden sind. Diese Besonderheiten rechtfertigen die Übergrosse der Industriezone wie vorliegend.

Raumplanerisch scheint der Schritt vom KKW-Baugebiet bzw. einem Baugebiet für ein Thermisches Kraftwerk hin zu Industrie- und Wohnland sinnvoll, und für den Ort angepasster. Es wäre sicher aus heutiger Sicht kaum vorstellbar, ein Kraftwerk so nahe an das Siedlungsgebiet heranzubauen.

Kaiseraugst übernimmt als ländliche Vorortsgemeinde Aufgaben für die städtischen Ballungszentren: es stellt Areale für Wohn- und Arbeitsplätze zur Verfügung, es stellt Industrielandreserven sicher und sichert die Versorgung der Region Basel mit Baurohstoffen.

Aber auch der entsprechende Erholungsraum für die Menschen wird zur Verfügung gestellt. Die Diskussionen um die Neugestaltung der Bauzonen in Kaiseraugst hat von allem Anfang an zum Ziel gehabt, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Obwohl Entschädigungsfragen im Raum standen, sind die vorliegenden Resultate bemerkenswert. Zwar wurden die Vorgaben des Grossen Rates von 1987 um 2,4 ha nicht erreicht. Die Differenz lässt sich aber durch die besondere Lage von Kaiseraugst durchaus begründen. In Anbetracht der Situation, dass sowohl dem Kiesabbau wie dem Naturschutz, aber auch den Forderungen der Industrie und der Wohnzonen Rechnung getragen werden musste, sind die erreichten Resultate akzeptierbar.

Beratung in der BPK haben folgendes gezeigt: Die Bau- und Planungskommission würdigt die grossen Anstrengungen von Gemeinde und Interessierten, eine gute Lösung zu unterbreiten. Zwar wurden die Vorgaben nicht ganz erfüllt, aber das Ziel wurde erreicht. Auch wenn die Opferung von bestem Kulturland für Naturschutzgebiet nicht Planungsziel sein kann, werden dadurch doch ökologische Verbesserungen erreicht.

Zum Thema Materialabbau: Im Gebiet der Industriezonen hat die Gemeinde noch die Bedingungen festzulegen, die den Materialabbau regeln, der vor einer baulichen Nutzung zu erfolgen hat. Im Bereich der Landwirtschaftszone wird der Materialabbau um einen aktiven Landwirtschaftsbetrieb definiert. Jene Teilgebiete, die eine schwache Abbautiefe von weniger als 6 m aufweisen, können definitiv nicht abgebaut werden. Hingegen ist der Abbau des restlichen Gebietes im Bereich der Hohlandschaft sinnvoll, weil dadurch der durch eine Erbfolge belastete Betrieb die notwendigen Mittel erhält, um erstens die Erbfolge entschädigen und zweitens zusätzliches Kulturland erwerben zu können, damit die Existenz seines Hofes langfristig gesichert ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Gemeinderat mit der vorliegenden Botschaft einverstanden ist. Das Planwerk darf als rechtmässig und vor allem als sehr zweckmässig beurteilt werden. Die Bau- und Planungskommission hat nach erfolgter Diskussion die Anträge wie sie aus der Botschaft hervorgehen, d.h. die beiden Nichtgenehmigungen und den Antrag 1.1a und 1.1b sowie die übrigen Anträge 1.2, 2, 3 und 4 wie vorliegend mit 10 Ja bei 3 Enthaltungen genehmigt. Ich bitte Sie, dieser Vorlage als Ganzes ebenfalls zuzustimmen.

Martin Christen, Turgi: Ich möchte begründen, warum ein Teil der SP-Fraktion diesem Planwerk nicht zustimmen

Spezialzone zu einem grossen Teil der Bevölkerung zugute kommt und das anerkennen wir auch.

Drittens: Auch nach dieser Auszonung weist Kaiseraugst eine massiv zu grosse Industriezone auf: 41, 4 ha sind unüberbaut. Nach den Berechnungen des Kantons beträgt die Übergrösse immer noch 24 ha. Dies widerspricht Art. 15 des Raumplanungsgesetzes. Die Übergrösse wird begründet mit dem kantonalen Interesse an dieser Industriezone. Andererseits widerspricht sich der Regierungsrat, wenn er eben sagt, man dürfe ja keine überregionalen Nutzungen auf dieser Industriezone tätigen.

Viertens: Heute sind ungefähr 5 ha, wie sie in der Botschaft sehen können, der Industriezone naturnah. Heute müsste man eigentlich darangehen, diese 5 ha zu schützen, sie in Naturschutzgebiet umwandeln. Stattdessen wird ein Ersatzbiotop in der Grösse von 3 ha geschaffen, m. E. sind diese 3 ha ungenügend, wenn schon, so müssten mindestens ebenfalls 5 ha Naturschutzzone geschaffen werden.

Fünftens, der Kiesabbau: 16,3 ha Landwirtschaftsland möchte die Gemeinde Kaiseraugst verwenden, um Kies abzubauen. Es handelt sich dabei um qualitativ bestes Landwirtschaftsland, Kulturland, Ackerland, Fruchtfolgeflächen. Hinzu kommt, dass auf diesem Gebiet die zu ausbeutende Kieschicht nur 5 bis 7 Meter beträgt, also eine Dicke, die normalerweise für eine entsprechende Kantonsbewilligung nicht genügt. Ein Teil dieses Abbaugebietes liegt zusätzlich noch im kantonalen Interessengebiet für Grundwassernutzung. Unseres Erachtens bilden die Besitzverhältnisse im Bereich des Kiesabbaues keinen Grund, um der Gemeinde eine Kiesabbaubewilligung zu erteilen. Die Besitzverhältnisse sind diesbezüglich bei der Raumplanung völlig irrelevant. Aus diesem Grund ist es einem grossen Teil der SP-Fraktion nicht möglich, diesem Planungswerk zuzustimmen. Allerdings geben wir zu, dass es schwierig wäre, Änderungen vorzunehmen. Würde das geschehen, so würde wahrscheinlich das ganze Planungswerk zusammenkrachen. Aus Zweckmässigkeitsgründen verzichten wir auf Änderungsanträge, stimmen aber diesem Planungswerk nicht zu.

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Erstens: Ich möchte klar festhalten, dass der Auftrag des Grossen Rates gelautet hat: "in der Grössenordnung 20 ha". Zweitens: Die Bauzone ist eine Zone, in der man Wohn- und Gewerbebauten errichten kann; im "Liner" können weder Wohnhäuser, noch Gewerbe, noch Industrie errichtet werden. Also ist das zulässigerweise, wie in anderen Gemeinden, wir haben das als Nichtbauzone zu behandeln. Naturschutz, einverstanden, wir haben zusätzlich ein Stück gewinnen können durch die lange Zeit, wir haben aber auch im Bereich des industriellen

kann. Wir verzichten aber, einen Gegenantrag zu stellen. Es gibt m. E. einige Gründe, diesem Planungswerk nicht zuzustimmen. Erstens: 1987 wurde von der FDP-Fraktion der Antrag gestellt, die Gemeinde Kaiseraugst müsse ungefähr 20 ha Industrieland auszonieren. Das war ein Kompromissantrag, da das AKW-Gelände 24 ha umfasste. 20 ha bildeten eine absolute Minimalforderung. Zweitens: Dieser damals gestellte Auftrag ist von der Gemeinde Kaiseraugst damals nicht erfüllt worden. Nur 11,4 ha Industriezone wurden ausgezont. Natürlich kommt die Spezialzone "Liner", die aber nicht als Nichtbauzone im eigentlichen Sinn betrachtet werden kann. Normalerweise wäre dafür eine Bauzone auszuscheiden. Wir wissen alle, dass diese Bauens etwas Zusätzliches abringen können. Ich möchte auch an dieser Stelle dem AEW bzw. der Aurika für dieses Entgegenkommen danken, auch das war nicht selbstverständlich.

Zweitens: Wir haben einen Entscheid gefällt in diesem Kanton. Der Grosse Rat hat den Bereich Kaiseraugst ganz bewusst zum regionalen Industriestandort befördert. Darum ist dort diese zentrale und übergrosse Industrielandreserve gerechtfertigt. Wir brauchen diese strategischen Reserven. Darum ist dort 50 % Reserve durchaus angemessen, sinnvoll im Interesse des Ganzen.

Drittens, Materialabbauzonen: Ich möchte nicht die ganze Problematik dieser Erbteilung hier wieder ausbreiten, es geht einfach schlicht um die Frage, ob dieser Bauernbetrieb erhalten werden kann oder nicht. Hier müssen Kompromisse eingegangen werden.

Letzte Bemerkung: Hier Kaiseraugst, - das anerkennen Sie, Herr Christen, ich bin Ihnen dafür dankbar - ist das Ergebnis eines sehr langen und intensiven Prozesses zwischen Kanton, Gemeinde und Grundeigentümern. Die Dinge liegen nicht so extrem in Brunegg, wenn auch hier das gleiche Problem besteht. Wenn der Grosse Rat jeweils an eine derartige Behandlung eines Geschäftes kommt, sind in aller Regel intensivste Verhandlungen und Gespräche vorausgegangen. Man hat in langen Verhandlungen das Verfahren immer mehr auf zwei, drei Schlussfragen eingeeengt. In diesen Schlussfragen müssen Kompromisse geschlossen werden können, muss abgewogen werden können. Es ist daher nicht gut, wenn Sie einzelne Steine aus dem Ganzen herausbrechen, Sie untergraben dann letztlich die Möglichkeit, mit den Gemeinden Verhandlungslösungen zu treffen. Das müssen wir können, sonst brechen wir einfach alles über ein Knie, das wäre keine gute Politik. Helfen Sie uns bitte, Verhandlungslösungen zu suchen und brechen Sie hier nicht einzelne Steine heraus, sonst bricht das Ganze zusammen.

Vorsitzender: Wir stimmen in globo über die Anträge 1 - 4 ab.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Folgende Teile der am 9. Juni 1993 von der Gemeinde Kaiseraugst verabschiedeten Vorlage werden nicht genehmigt, und es werden folgende Auflagen und Feststellungen gemacht:

1.1

Bauzonenplan- und Kulturlandplanänderungen

a)

Die Landwirtschaftszone auf Parzelle Nr. 400 wird westlich des "Challernweges" in einer Tiefe von 140 m ab dem Challernweg nicht genehmigt (1,5 ha). Diese Fläche wird definitiv der Naturschutzzone gemäss Art. 8 und 9 der Nutzungsordnung zugewiesen.

b)

b)

Die Gemeinde wird angewiesen, eine Ergänzung der Industriezonenvorschrift festzulegen, welche vorgängig einer baulichen Nutzung einen unter Berücksichtigung vorhandener Randbedingungen (Wirtschaftlichkeit, Erschliessung, ökologischer Ausgleichsflächen, Bauvorhaben usw.) möglichen Materialabbau sicherstellt.

2.

Im übrigen werden die Bauzonenplan- und Kulturlandplanänderung Industrie-/Gewerbezone und die Änderungen der Bauordnung sowie der Nutzungsordnung der Gemeinde Kaiseraugst vom 9. Juni 1993 genehmigt.

3.

Die Gemeinde Kaiseraugst wird aufgefordert, die Auflage gemäss der Ziffer 1.2b im ordentlichen Verfahren zu beschliessen und innert zwei Jahren zur Genehmigung vorzulegen.

4.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

125 Gemeinde Mandach; Nutzungsplanung Kulturland, Bauzonenplanänderung "Tämpel"; Genehmigung mit Auflage; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 21. Mai 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die Gemeinde Mandach vollzieht mit dieser Planung erstmals die gemäss Raumplanungsgesetz vorgeschriebene Nutzung des Kulturlandes und gleichzeitig eine sinnvolle Bauzonenplanänderung "Tämpel".

Die Gemeinde ist sich ihrer idyllischen Lage und ihres schätzenswerten Dorfkernes bewusst. Sie arbeitet seit Jahren in dieser Richtung und ist bereits einmal mit dem Heimatschutzpreis ausgezeichnet worden. Es sind auf dem Gemeindegebiet viele Naturwerte vorhanden, die entsprechenden Naturschutzzonen tragen diesem Umstand Rechnung. Rund ein Drittel des Kulturlandes ist mit einer Landschaftsschutzzone überlagert. Mit der Zuordnung von besonderen Waldstandorten und von Naturschutzzonen wurden besonders wertvolle Standorte intensiv geschützt. Die Naturschutzzonen ergaben sich aus einem Sturmschaden früherer Jahre. Nachdem in diesem Gebiet die Nutzung unterblieb, sind für die Natur sehr wertvolle Gebiete entstanden.

Der Teil der Materialabbauzone zwischen Landstrasse, Challernweg und dem landwirtschaftlichen Betriebsstandort (inkl. einem 10 m breiten Streifen im Süden) im Umfange von 3,0 ha wird nicht genehmigt.

1.2

Zonenvorschriften

a) Übergangsrecht

Es wird festgestellt, dass jene Bestimmungen, die dem unmittelbar anwendbaren neuen kantonalen Recht widersprechen, nicht anwendbar sind.

Insgesamt hat die Gemeinde 12,5 % der gesamten Waldfläche als "besondere Waldgebiete" bezeichnet und entsprechende Schutzbestimmungen formuliert. Das WNI (Wald-Naturschutz-Inventar) ist umgesetzt. Die Natur- und Kulturobjekte ausserhalb der Bauzonen wurden sehr umfassend katalogisiert. Sie werden unter Schutz gestellt und dürfen nicht beseitigt werden. Insgesamt darf die Planung des Kulturlandes in der Gemeinde Mandach als sehr gute, gelungene Planung bezeichnet werden, die den Werten, die auf dem Gemeindegebiet vorkommen, Rechnung tragen. Soviel zur Planung des Kulturlandes.

Bauzonenplanänderung "Tämpel": Am Rand des Baugebietes werden zwei Landwirtschaftsbetriebe von der W2 neu in die Dorfzone eingeteilt. Diese Umzonung sichert den beiden Betrieben auch langfristig die Existenz.

Grösse der Bauzone: Grundsätzlich besteht eine leichte Übergrosse des Baugebietes. Dies ist aber mit der dörflichen Überbauungsstruktur begründbar und akzeptierbar. Über die Hälfte der ausgewiesenen Übergrosse besteht aus Baumgärten, die von den Landeigentümern genutzt werden. Wenn man diesen Umständen Rechnung trägt, beträgt die effektive Reservefläche nur noch ca. 0,8 ha, was durchaus akzeptiert werden kann.

Beratung in der BPK: Sowohl über die Nutzung von artenreichen Heuwiesen, wie von Magerwiesen wurde die Kommission im Detail orientiert. Auch musste zur Kenntnis genommen werden, dass Obstbaumbestände innerhalb des Baugebietes nicht geschützt werden können. Hingegen ist für solche Bestände ausserhalb des Baugebietes ausreichender Schutz definiert. Die Bau- und Planungskommission hat den Anträgen wie vorliegend mit 13 zu 0 einstimmig zugestimmt und bittet den Grossen Rat, dies ebenfalls zu tun.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht verlangt. Wir stimmen gesamthaft über die Anträge 1 - 3 ab.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Zu der am 3. Dezember 1996 von der Gemeinde Mandach verabschiedeten Vorlage wird folgende Auflage gemacht:

Bauzonenplanänderung

Waldgrenzen

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die nach Waldgesetz erforderliche Waldfeststellung zu veranlassen und die

rechtskräftigen Waldgrenzen im Bauzonenplan nachzutragen.

2.

Im übrigen werden der Kulturlandplan, die Nutzungsordnung sowie die Bauzonenplanänderung "Tämpel" der Gemeinde Mandach vom 3. Dezember 1996 genehmigt.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Gemeindeversammlung am 25. November 1996 beschlossen. Sie lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die vom Grossen Rat 1980 genehmigte Bauzonenplanung wies eine erhebliche Übergrösse auf. Der daraus erfolgende Auftrag für eine Rückzonung wurde von der Gemeinde wie folgt erledigt: Neuzonierungen als Nichtbauzone Total 6,3 ha, Einzonungen von Waldabsstandsgebieten 1,1 ha, so dass eine Totalreduktion des Baugebietes von 5,2 ha resultiert. 0,3 ha wurden von der Gemeindeversammlung ausgezont. Mit einem Beschwerdeentscheid wurde diese Auszonung jedoch rückgängig gemacht.

Aus Sicht der Gemeinde war damit die Bauzonengrösse auf das vernünftige Mass reduziert. Weitere Auszonungen stehen aus Sicht der Gemeinde nicht zur Diskussion, hat sie doch auf eigene Kosten entlang der A1 vor Jahren einen Lärmschutz erstellen lassen, so dass das Baugebiet aufgewertet wird. Im Gebiet "Lyri/Unterbändli" hat die Gemeinde eine Materialabbauzone definiert und Teile der Gewerbezone wurden mit einer Pflicht zum Kiesabbau vor Realisierung von Gewerbebauten belegt.

Das Baugebiet weist mit lediglich 29 Einwohnern pro Hektare eine sehr geringe Dichte auf. Mit der Erhöhung der Ausnützungsziffern innerhalb aller Bauzonen wird eine dichtere Nutzung möglich.

Diese Ausnützungsverbesserungen und die Reserven der Baugebiete würden der Gemeinde ein Einwohnerwachstum von gegen 50 % der heutigen Grösse ermöglichen. Solche Reserven sind für eine Gemeinde in der Grösse von Brunegg kritisch. Im Wissen um diese Übergrösse haben die Planungsinstanzen von Anfang an versucht, das Baugebiet zusätzlich zu verkleinern.

Dafür geeignet schien von Anfang an das Gebiet Steinrütli zwischen dem Waldrand unterhalb des Schlosses bis zu den bestehenden Bauten. In der Gemeinde haben diese Auszonungswünsche Diskussionen ausgelöst, weil vor Jahren die Abteilung Raumplanung eine Baubewilligung für eine Parzelle in diesem Gebiet Steinrütli in Aussicht gestellt hatte. Ein konkretes Baugesuch musste dann aber wegen mangelnder Erschliessung der Parzelle abgewiesen werden. Der Regierungsrat hat 1992 auf dem besagten Gebiet eine Planungszone erlassen um keine Präjudizien zu schaffen. Die Grundeigentümer des Gebietes Steinrütli haben gegenüber der Gemeinde Entschädigungsforderungen in der Grössenordnung von 1,5 - 2 Mio Franken geltend gemacht, welche jedoch wenig realistisch scheinen. Die Gemeindeversammlung hat das Gebiet der Bauzone zugeteilt im Wissen, dass darauf ein Genehmigungsvorbehalt liegt und im Wissen, dass sie damit ihr überproportional grosses Baugebiet nicht in den Griff bekommt und damit Erschliessungsaufwand in

126 Gemeinde Brunegg; Zonenplan (Bauzonen- und Kulturlandplan), Bau- und Nutzungsordnung; Rückweisung an die Bau- und Planungskommission zur Durchführung eines Augenscheins

(Vorlage vom 28. Mai 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die vorliegende Gesamtplanung über das ganze Gemeindegebiet von Brunegg wurde von der

grösserem Umfang zu leisten hätte. Als weitere Gründe, warum das Gebiet Steinrütli nicht in die Bauzone aufgenommen werden soll, gelten sicher der Schutz der unmittelbaren Umgebung des Schlosses.

Gesamthaft betrachtet darf man die vorliegende Planung als sehr gut bezeichnen. Dies beinhaltet sowohl die Planung im Ortsbildbereich, wie auch die Planung des Baugebietes als Ganzes.

Es sind gute Kompromisse gefunden worden. Im Bereich der Kulturlandplanung wurden die wichtigsten Gebiete und Objekte unter Schutz gestellt. Die vorhandene Bausubstanz im Ortsbildbereich wird dahingehend erhalten, dass die Mehrheit der Gebäude unter Volumenschutz gestellt wird.

Der Richtplan ist für die vorliegende Planung nicht anwendbar, da die Vorprüfung des Planwerkes vor dem Inkrafttreten des Richtplanes stattgefunden hat.

Beratung in der BPK: Die Kommission hat beschlossen, keinen Augenschein durchzuführen. Sie sah sich in der Lage, in Kenntnis der Örtlichkeiten auch ohne Augenschein entscheiden zu können. Diskussionen innerhalb der Bau- und Planungskommission haben gezeigt, dass sinnvollerweise keine tieferliegenden Baugebiete ausgezont werden sollten, da der Lärmschutz entlang der A1 das tieferliegende Baugebiet abschirmt. Hingegen wäre das Baugebiet unterhalb des Waldes dem Lärm der Autobahn ausgesetzt ist. Hinzu kommt, dass die tieferliegenden Reserve-Baugebiete von Bauten umgeben sind und daher weitgehend erschlossen, also baureif sind. Dies im Gegensatz zum Gebiet Steinrütli, das erhebliche Erschliessungsaufwendungen auslösen würde.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Umsetzung des Waldnaturschutzinventares. Es durfte aber doch zur Kenntnis genommen werden, dass die wichtigsten Gebiete und Objekte unter Schutz gestellt sind und im Wald grossflächige Schutzzonen ausgeschieden sind. Die Frage, welche rechtliche Situation der gültige Bauzonenplan aus dem Jahre 1980 hinsichtlich des zu grossen Baugebietes darstellt, kann insofern beantwortet werden, als dass es sich eindeutig um Nichtbaugebiet handelt, weil gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) nur noch das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone gilt.

Damit war in der BPK festgestellt, dass das fragliche Gebiet Steinrütli keine Bauzone im Sinne des Raumplanungsgesetzes darstellt und es sich folglich nicht um eine Auszonung sondern um eine Nichteinzonung handeln muss. In diesem Sinne hat also die BPK gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung argumentiert.

Über die Anträge in der Botschaft wurde in der Bau- und Planungskommission wie folgt beschlossen: Beim Antrag 1, der das Gebiet Steinrütli betrifft, hat die Kommission mit 10 Ja zu 4 Nein den Antrag auf Nichteinzonung gutgeheissen. Die Anträge 2, 3 und 4 wurden mit 14 zu 0 gemäss Vorlage beschlossen. Es besteht also keine Differenz zur Vorlage.

Peter Zubler, Aarau: Soll die "Steinrütli" in Brunegg im Baugebiet bleiben? Diese Frage stellt sich bei der Behandlung der uns vorliegenden Botschaft. In der Beurteilung der Ausgangslage gehe ich mit dem Regierungsrat einig. Rein rechnerisch hat die Gemeinde Brunegg eine zu grosse Bauzone in ihrem an der Gemeindeversammlung 1996 genehmigten ersten Gespräch zwischen Gemeinde und Kanton statt: Überarbeitung des Zonenplans mit dem Hintergrund, dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz von 1980 Rechnung zu tragen. Im Mai 1987 haben die Gemeinde und der Grosse Rat die Ausnutzungsziffer in der Gemeinde Brunegg um 20 % erhöht. Die Kenntnis dieser Termine ist wichtig, weil zwei Gegebenheiten nicht in die Botschaft eingeflossen sind, die meiner Auffassung nach für eine Gesamtbeurteilung wichtig sind. Faktum 1: 1985 hat ein Bauwilliger in der "Steinrütli" ein Baugesuch eingereicht. Der Gemeinderat hat das Baugesuch mit der Begründung abgelehnt, dass nach Realisierung dieser Baute nicht mehr das ganze Gebiet erschlossen werden kann. Im gleichen Jahr hat die Rechtsabteilung des Baudepartements die Beschwerde des Bauwilligen gegen die Gemeinde gutgeheissen. Das war die Situation 1985. Wie sieht es heute aus? 1995 hat man einen Gestaltungsplan in der "Steinrütli" erarbeitet, der die Erschliessung des ganzen Gebietes sicherstellt. Jetzt kann man diesen nicht mehr umsetzen, da der Kanton nicht mehr will. Zweite Gegebenheit: Es haben verschiedene Landkäufe in diesem Gebiet stattgefunden. Ein Landkauf, der mehr als 50 % der gesamten Fläche der "Steinrütli" ausmacht, wurde im Juni 1987 getätigt. Also genau ein Monat, nachdem die Gemeinde und der Grosse Rat die Ausnutzung in der Gemeinde generell um 20 % erhöht hatte. Ich glaube, zu diesem Zeitpunkt war in der Gemeinde Brunegg noch niemandem bekannt, dass man allenfalls über eine spätere Auszonung oder Nichteinzonung diskutieren würde. Auch bei der Begründung der Anträge in der Botschaft bin ich nicht in allen Punkten zum gleichen Schluss gekommen.

Zum Umgebungsschutz, Denkmalschutz auf Seite 7 der Botschaft und zur Freihaltezone zu Seite 8 der Botschaft: Es ist richtig, dass das Schloss Brunegg unter Denkmalschutz steht, es ist richtig, dass das Ortsbild im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen ist und der Schlosshang ebenso im ISOS mit der Freihalteziel gekennzeichnet ist. Es ist aber ebenso richtig, dass durch eine Überbauung in der "Steinrütli" die Sicht auf das Schloss und der denkmalgeschützte Hang in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird. Nach einer Besichtigung vor Ort kann jeder Interessierte sich von dieser Aussage überzeugen.

Zum Stand der Erschliessung S. 8 der Botschaft: Die Aussage, das fragliche Gebiet sei nicht erschlossen, ist meiner Meinung nach auch nicht ganz korrekt. Es ist so, dass Kanalisation, Wasser und elektrische Erschliessung bis an die Parzellengrenze gezogen sind. Davon kann man sich leicht überzeugen. Die bestehende Erschliessungsstrasse im unteren Bereich "Steinrütli" erschliesst nicht nur das Gebiet "Steinrütli" allein, sondern auch einen grossen Teil des west-

lichen Zonenplan ausgewiesen. Eine Reduktion ist, wenn überhaupt darüber gesprochen werden kann, nur im Gebiet "Steinrütli" möglich. Es gilt deshalb abzuwägen, ob die vom Regierungsrat in die Botschaft eingeflossenen Begründungen für eine Auszonung bzw. für eine Nichteinzonung - ich möchte mich juristisch korrekt ausdrücken - ob diese Begründungen genügen. In diesem Punkt scheiden sich die Geister. Zum besseren Verständnis meiner Überlegungen möchte ich Ihnen kurz nochmals einige wichtige Termine aufzählen: 1976 hat die Gemeindeversammlung den Bauzonenplan genehmigt. Am 26. August 1980 hat auch der Grosse Rat den Bauzonenplan genehmigt. 1986

lich angrenzenden Gebietes. Eine allfällige Einzonung, und damit Druck auf den Ausbau dieser Erschliessungsstrasse würde also nicht allein von der "Steinrütli" ausgehen, sondern auch vom westlich angrenzenden Baugebiet.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die in der Botschaft aufgelistete Begründung, eine Nichteinzonung der "Steinrütli" nicht rechtfertigen, insbesondere wenn man die speziellen Randbedingungen in Brunegg und die im Laufe der Jahre gefällten Entscheidungen mitberücksichtigt. Die 1,3 ha in der "Steinrütli" liegen durchaus im Ermessensspielraum, die dem Kanton zur Verfügung stehen. In anderen Fällen wurde dieser Spielraum schon verschiedentlich in noch grösserem Ausmass genutzt. Des weiteren möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Gemeindeversammlung von Brunegg die Einzonung am 12. November 1996 einstimmig, d. h. ohne Gegenstimme beschlossen hat.

Daher lautet mein Antrag: Die Anträge 1 und 3 der Botschaft sind zu streichen. Antrag 2 lautet neu: Der Zonenplan sei gemäss Gemeinderatsversammlungsbeschluss vom 25. November 1996 zu genehmigen. Ich bitte Sie, meine Anträge zu unterstützen.

Thomas Lüpold, Möriken: Regierungsrat und Kommission beantragen, die Einzonung des Gebietes "Steinrütli" nicht zu genehmigen. Die Begründung dafür basiert vor allem aus denkmalschützerischen, raumplanerischen und Erschliessungsargumenten. Aus folgenden Gründen bitte ich Sie hingegen, den Antrag von Herrn Zubler zu unterstützen. Zur Erschliessung: Gemäss Botschaft ist die bestehende Erschliessungsstrasse im Bereich "Steinrütli" sehr steil und nur einspurig befahrbar. Die Aussage über die Dimension der Strasse ist richtig. Diese Strasse ist aber ohnehin mit einem Fahrverbot versehen und die ganze Erschliessung des oberen Dorfteils von Brunegg findet über einen gut ausgebauten Weg, den Sandhübelweg, statt. Das Argument der problematischen Erschliessung sticht in meinen Augen nicht.

Zweitens: Der Denkmalschutz um Schloss Brunegg: Es ist unbestritten, Schloss Brunegg ist das Wahrzeichen unserer Region, insbesondere aber der Gemeinde Brunegg. Ich bin auch der Meinung, dass die Sicht auf dieses Wahrzeichen nicht beeinträchtigt werden darf. Gemäss Aussage des Regierungsrats würde die Umgebung und die Sicht auf das Schloss nachhaltig beeinträchtigt. Ich gehe jede Woche mehrmals in der Nähe des Schlosses durch, wenn ich mit meinem Hund spaziere. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Aussage nicht stimmt. Deshalb hat der Gemeinderat Brunegg die Kommission auch zu einem Augenschein eingeladen. Leider hat die Kommission der Einladung keine

Folge geleistet, sonst wüsste sie nämlich, dass dieser sehr steile Hang in einer Art Kessel liegt und die Sicht aufs Schloss in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird. Sollte die "Steinrütli" verbaut werden, wäre bei genauem Hinsehen höchstens ein Teil der Dächer zu sehen. Ein Augenschein hätte auch Klarheit darüber gebracht, dass die modernen Häuser im Gebiet "Sandhübel" - das ist der vordere Teil des Schlosses Richtung Möriken - die Sicht aufs Schloss massiv beeinträchtigen. Diese Häuser wurden jedoch durch die kantonale Behörde gegen den Willen des Gemeinderats bewilligt. Auch das denkmalschützerische Argument bezüglich Schloss selber zieht nicht. Wer schon einmal Richtung Schloss Brunegg gelaufen ist, weiss, dass dort in den letzten

gen, was damals dem Gemeinderat passiert ist. Abschliessend möchte ich sagen: Die Gemeinde Brunegg hat wie jede andere Gemeinde eine Kommission bestellt, die sich mit dieser Planung intensiv auseinandersetzt. Die Gemeindeversammlung hat, wie Sie es schon gehört haben, die Arbeit dieser Kommission ohne Gegenstimme honoriert. Einmal mehr muss hier der Grosse Rat entscheiden, was höher zu gewichten ist, ob die teils unbegründeten Aussagen bezüglich Erschliessung und Denkmalschutz oder ein Gemeindeversammlungsbeschluss, der einstimmig gefasst wurde. Zusammen mit einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag Zubler zuzustimmen.

Ueli Meyer, Schafisheim: Wir haben die Vorlage Brunegg in der Fraktion heute besonders gut studiert. Wir stellten fest, dass die Haltung der kantonalen Stellen in Baugesuchfragen nicht sehr klar ist und dass ein solcher Zickzackkurs nicht Schule machen darf. Ferner sind wir der Meinung, dass die Erschliessung mindestens teilweise erfolgt ist, wir möchten einen Fall, wie er kürzlich in Suhr passiert ist, unbedingt vermeiden. Als dritten Punkt nehmen wir die Entscheidung der Gemeindeversammlung sehr ernst. Viertens möchte ich erwähnen, dass Brunegg eine ausgezeichnete Verkehrslage hat. Von der Grösse her ist die Gemeinde jedoch kritisch, sie braucht ein Wachstum, um überleben zu können. Es wäre schade, wenn man durch einen planerischen Entscheid die wünschenswerte Expansion verunmöglichen würde. Die Fraktion empfiehlt daher grossmehrheitlich, Punkt 1 und Punkt 3 des regierungsrätlichen Antrags abzulehnen.

Reinhard Gloor, Birr: Der Herr Gemeindeammann von Brunegg hat mich in einem Telefongespräch gebeten, seine mit gegenüber vertretene Meinung in dieser Sache doch dem Grossen Rat bekanntzugeben. Ich versuche daher, diesem Wunsche zu entsprechen und die Meinung des Brunegger Gemeindeammanns sinngemäss zu vermitteln. Der Gemeinderat von Brunegg könne nicht verstehen, Herr Regierungsrat, dass die kantonalen Instanzen mit dem Umgebungsschutz von Brunegg argumentieren. Für den Gemeinderat ist es schwer verständlich, dass man diesen Umgebungsschutz als Argumentation verwendet, um den Antrag auf Nichteinzonung von "Steinrütli" zu begründen. Nach Auffassung der Leute in Brunegg ist das nicht haltbar, wenn man andererseits die bereits bestehende Besiedlung des Hanges in Betracht zieht, die in weitaus grösserer Masse auf das Schloss und seine Umgebung einwirkt, als dies eine Überbauung von "Steinrütli" zur Folge hätte. Der Gemeinderat anerkennt, dass von der Baugebietsgrösse her sich ein solcher Antrag begründen lässt und hat ausdrücklich darum gebeten, auch diesen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Jahren viel gebaut wurde. Unter anderem wurde eine moderne Beton-Glas-Metallkonstruktion vorgebaut, die von weitem sichtbar ist. Ich habe nichts gegen diesen Anbau, ich frage mich jedoch, wie es miteinander zu vereinbaren ist, dass auf der alten Burg modernste Baustile zum Einsatz kommen können und auf der anderen Seite der Hang, der durch einen breiten Waldstreifen vom Schloss getrennt wird, aus denkmalpflegerischen Überlegungen nicht eingezont werden darf.

Zur Bauzonendimensionierung und zur Erschliessung der einzelnen Parzellen im Gebiet "Steinrütli" kann ich mich voll und ganz meinem Vorredner Peter Zubler anschliessen. Auch was den Vorfall von 1985 betrifft, kann ich bestäti-

Dr. Urs Hofmann, Aarau: Die SP-Fraktion hat sich besonders eingehend mit dieser Vorlage befasst. Sie hat Verständnis dafür, dass sich die Grundeigentümer mit Vehemenz für ihre Sache einsetzen und dass sich der Gemeinderat Brunegg in Anbetracht der schwierigen Situation und der besonderen Siedlungsstruktur in dieser Gemeinde schwertat mit der Forderung nach weiteren Nichteinzonungen oder Auszonungen. Tatsache ist jedoch, dass das unüberbaute Baugebiet in der Gemeinde Brunegg heute etwas mehr als 10 ha umfasst. Davon sind nach der Berechnung des Regierungsrates rund die Hälfte schon eine Überkapazität. Wenn wir heute von 1,3 ha sprechen, so mag das für sich allein genommen als kleine Fläche ausschauen, aber wenn man es im Verhältnis zu einer Gemeinde sieht, die im ganzen nur noch 10, 3 ha unüberbautes Baugebiet hat, dann sind es eben mehr als 10 Prozent des gesamten unüberbauten Gemeindegebietes, wovon wir heute sprechen. Wir sind deshalb zum Schluss gekommen, dass der Antrag des Regierungsrates unterstützt werden muss, wollen wir uns nicht mit den zwingenden Vorgaben des Raumplanungsgesetzes in Widerspruch bringen. Eine Überkapazität von 5,7 ha akzeptiert der Regierungsrat, es geht darum, ob wir diese 5,7 ha auf 7 ha erhöhen wollen. Dazu kann die grosse Mehrheit der SP-Fraktion nicht ja sagen. Ich möchte auch die Kritik an der denkmalschützerischen Argumentation des Regierungsrates hier zumindest zum Teil zurückweisen. Es ist so, von weitem verdecken natürlich die in der "Steinrütli" zu erstellenden Häuser nicht die Sicht auf das Schloss Brunegg. Insofern mag die regierungsrätliche Botschaft etwas unpräzise sein. Was jedoch eine Überbauung in diesem Bereiche nach sich zieht, ist ein völliges Verschmelzen des Siedlungsbereichs des Dorfes mit dem Wald am Schlosshügel. Wir haben vorhin beim Waldgesetz unter einem anderen Aspekt davon gesprochen, dass es eine gewisse Distanz zum Wald braucht. Hier soll das Baugebiet, d. h. auch die Umgebungsgestaltung, neu noch ausgedehnt werden, nämlich bis an die Waldgrenze heran. Wenn Sie das - wie ich es getan habe - selbst anschauen, so werden Sie daraus schliessen können, dass die Gemeinde Brunegg durch die Ausdehnung dieses Siedlungsgebietes in ihrem Ortsbild leiden wird, und dadurch auch der Schlosshügel. Es ist m. E. nicht zutreffend, wenn man dieses Argument völlig beiseite schiebt und dem Regierungsrat vorwirft, er habe, aus welchen Gründen auch immer, eine Schutzbehauptung aufgestellt.

Zusammenfassend: Das Baugebiet in der Gemeinde Brunegg ist bereits reichlich dimensioniert. Ein weiterer Bedarf von 1,3 ha ist sicher nicht ausgewiesen. Auch die genannten Überlegungen zum Ortsbildschutz sprechen hier gegen diese

Neueinzonung. Deshalb beantragen wir Ihnen, dem Regierungsrätlichen Antrag zu folgen und den Antrag Zubler abzulehnen.

Dr. Marcel Guignard, Aarau: Wenn man diese Diskussion aufmerksam verfolgt, dann hört man, dass offensichtlich der Denkmalschutz und der Ortsbildschutz bei der Beurteilung eine zentrale Rolle spielen. Unter diesen Umständen ist mir nicht ganz begreiflich, weshalb die Kommission keinen Augenschein vorgenommen hat. Gerade in solchen Fällen erachte ich es als besonders wichtig, dass man die Situation vor Ort beurteilt. Ich weiss, dass man in der Kommission darüber gesprochen und es sogar abgelehnt hat, diesen Augenschein durchzuführen. Ich glaube jedoch, es ist die *Vorsitzender:* Das Geschäft wird vertagt und geht an die Kommission zurück.

**127 Ausbau Bahnhof Baden; Gesamtkonzept "Bahnhofs-
hofausbau Baden"; Zustimmung; Investitionsbeiträge
des Kantons; Bewilligung; fakultatives Referendum;
Richtplanung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei**

(Vorlage vom 11. Juni 1997 des Regierungsrates)

Madeleine Schifferle-Wanger, Windisch, Präsidentin der Verkehrskommission: Bei der Vorlage "Ausbau Bahnhof Baden" geht es um den Investitionsbeitrag des Kantons an dieses Projekt. Es ist ein Gesamtprojekt, das eine ca. acht-jährige Planungszeit durchlaufen hat, und das sowohl verkehrstechnische, städtebauliche, betriebliche und wirtschaftliche Anliegen rund um den Bahnhof vereint und an dem sich die Stadt Baden, die SBB und der Kanton beteiligen. Es beinhaltet als wichtigste Elemente: Busachse Ost, Busachse West, Busbahnhof West, Sanierung Metroshop, Personenunterführung, Mittelperron 4/5, Perronerhöhung 1-3. Das heutige Bahnhofgebäude wird im jetzigen Zustand belassen. Die Gesamtinvestitionssumme beträgt 42,231 Mio. Davon übernimmt der Kanton 19 %, d.h. 8,142 Mio. Bei einem Ausbau von Bahnhofanlagen beteiligt sich der Kanton nicht zwangsläufig an den Kosten. Im nachfolgenden daher die Begründungen für die Verpflichtungskredite an einzelne Projektteile und die Rechtsgrundlagen dazu.

Mittelperron 4/5: Der grösste Kreditanteil geht an den neuen Mittelperron, der grosse Bedeutung für den Regionalverkehr im Bahnhof Baden hat. Es handelt sich um einen dringend nötigen Kapazitätsausbau, einerseits zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Schnellzugsystems, andererseits zur Realisierung der neuen Regionalzugskonzepte, die im Richtplan unter V 3.3 verankert sind. Es sind dies, wie in der Botschaft erläutert: Das Grenzverkehrskonzept Waldshut/Koblentz/Zurzach, die S-Bahnlinie 3, das Angebotskonzept Baden - Aarau. Die Kostenbeteiligung an diesem, wie auch am folgenden Projektteil haben die gleiche Gesetzesgrundlage, nämlich § 7 OeVG.

Zentrale Personenunterführung: Im Zusammenhang mit den neuen Perron- und Gleisanlagen, als Verbindung zwischen zwei Stadtteilen und als Zugang zu den beiden Busbahnhöfen Ost und West wird eine neue zentrale Personenunterführung nötig. Der Kanton beteiligt sich daran mit 20 % der Baukosten im Bereich der Geleise und des Aufnahmegebäudes.

Sache wert. Die heute zutage getretenen Differenzen rechtefertigen es eigentlich, dass die Kommission sich die Zeit für einen Augenschein noch nimmt. Ich stelle deshalb einen Ordnungsantrag auf Absetzung des Geschäftes und Rückweisung an die Bau- und Planungskommission zur Durchführung eines Augenscheins.

Vorsitzender: Möchte jemand zu diesem Ordnungsantrag noch Stellung nehmen? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag Dr. Guignard: 92 Stimmen.

Dagegen: 59 Stimmen.

Busbahnhof West: Durch die Aufteilung der Buslinienführung auf zwei Achsen entsteht hier eine Neuanlage. Dies ist im Interesse der ganzen Region und rechtfertigt einen Investitionsbeitrag nach § 6 OeVG.

Busachse West mit Busrampe: Sie entlastet die Kantonsstrasse (Bruggerstrasse) und die heutige Bushaltestelle auf der Ostseite. Der Verkehrsfluss allgemein wird verbessert. Kostenbeitrag nach § 2 des Strassenbaugesetzes bzw. § 15 Kantonsstrassendekret. Dieser Beitrag ist mit 1,656 Mio. im Gesamtinvestitionsbeitrag enthalten, liegt aber in der Kompetenz des Regierungsrates. Enthalten im Gesamtbetrag sind auch die kapitalisierten Investitionsfolgekosten.

Die Verkehrskommission hat an Ihrer Sitzung vom 24. Juni 1997 das vorliegende Projekt eingehend diskutiert. Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung wurden unter anderem folgende Problempunkte angesprochen: Zur Frage der Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit der zentralen Personenunterführung wurde ausgeführt, dass sowohl die Stadt Baden wie auch die SBB ein grosses Interesse an einer sicheren und attraktiven Unterführung haben. Bei der Planung sei auch eine Fachfrau für Sicherheit und Fachpersonen für Behindertenanliegen beigezogen und Details besprochen worden. Betreffend der Zerteilung der Busachsen werden sich viele Leute neu orientieren und umgewöhnen müssen, wichtig wird eine gute Beschilderung sein. Im Zusammenhang mit der Busrampe wurde die Forderung nach der Benützung der Busspuren durch Taxi gestellt und dahingehend beantwortet, dass ein solches Anliegen nicht im Rahmen dieses Geschäftes untergebracht werden kann.

Dem Antrag Punkte I - 6 hat die Kommission einstimmig, d.h. mit 15: 0 Stimmen zugestimmt.

Vorsitzender: Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Maurice Perrinjaquet, Menziken: Die SVP ist erfreut, dass das Geschäft bereits auf der Traktandenliste steht. Wenn man das Ziel Bahn 2000 erreichen will, so muss das Projekt realisiert werden. Ein Fraktionskollege aus dem Einwohnererrat Baden machte uns darauf aufmerksam, dass das Problem Park-and-ride auf der Westseite des Bahnhofs nicht gelöst sei, es fehlen neue Parkplätze. Wir hoffen, dass das Baudepartement hier für Abhilfe sorgt. Wenn der Einwohnererrat und die Rebla von Baden dem Projekt positiv gegenübersteht, so dürfen auch wir zustimmen. Die SVP ist für Eintreten und stimmt allen Anträgen zu.

Karin Ammann, Aarau: Der Bahnhof Baden gehört zu den zehn wichtigsten Bahnhöfen der Schweiz. Er bildet eine Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs und zentralen Aus-

gangspunkt der Stadtentwicklung Baden, Stichwort Stadtteil Nord. Nutzen und Bedarf für den Aus- und Umbau sind ausgewiesen. Das Projekt entspricht dem Richtplan und zieht als positiven Aspekt das Grenzverkehrskonzept mit ein. Wenngleich die ursprüngliche Gesamtplanung aufgrund der angespannten Finanzlage und zurückhaltenden Investitionspolitik der SBB redimensioniert worden ist, werden die Hauptpunkte: erstens Kapazitätsengpässe im Zugverkehr, zweitens Hindernisse, Verzögerungen in der Abwicklung von Bus- Zugverbindungen angegangen. Für die Vorlage spricht aus regionalpolitischer Sicht die Aufwertung des Bahnhofgebietes Baden, allgemein vermittelt der Investitionsbeschluss wirtschaftliche Impulse. Das heisst, die Zugkraft Aargau wird zumindest hier zweckmässig umgesetzt. handelt sich dabei um die Sicherheit, die Erschliessung (gemeint sind Zugänge, zentraler Lift, attraktive Velo-, Fussgänger-Verbindungen) und die Belebung des Umfeldes der Haltestelle, die für die Westachse der Busse vorgesehen ist und - zumindest während einer längeren Übergangsphase bis das Dienstleistungszentrum West realisiert ist - in einem Niemandsland zu liegen kommt. Nicht nur die vom Einwohnerrat Baden letzten Dienstag weiterhin eingesetzte stadträtliche Arbeitsgruppe sollte dem beim Mitwirkungsfahren eingebrachten Forderung Nachdruck verleihen, sondern auch der Kanton, der bei der Realisierung der weiteren Bauetappen eine Führungsrolle trägt. Als Empfehlung möchte ich Regierungsrat und Projektleitung auch ein Anreizsystem für den baldmöglichen Baubeginn sowie für eine frühzeitige Bauvollendung mit auf den Weg geben. In Abstimmung auf den Fahrplanwechsel und ohne einen sorgfältigen Projekt- und Bauablauf zu gefährden, könnte der Kanton durch höhere Beitragsleistungen die Partner und Partnerinnen (Stadt Baden SBB, RVBW und Dritte) dazu bringen, den Aus- und Umbau voranzutreiben. Das wäre aktive Beschäftigungspolitik am richtigen Ort! Das Projekt "Bahnhof Baden" ist gut. Am Kanton liegt es nun, dass das Vorhaben auch gut herauskommt. Hierzu gehört neben einer benutzerfreundlichen Ausrichtung auch die frühzeitige Realisierung.

Dr. Dragan Najman, Baden: Die Fraktion der Schweizer Demokraten hat sich nur mit grösserem Bedenken für Eintreten zu diesem Geschäft entschliessen können. Der Hauptgrund liegt darin, dass die neue Busführung in einen Bahnhof-Ost und einen Bahnhof-West höchst benutzerfeindlich ist. Für ortsfremde Leute ist es praktisch ein unhaltbarer Zustand, wenn die eine Fahrtrichtung auf der einen Seite des Bahnhofs und die andere Fahrtrichtung auf der anderen Seite zu benützen ist. Für Leute, die in Baden nicht so heimisch sind, möchte ich den Bahnhof Aarau erwähnen: Es wäre dasselbe, wie wenn die Verkehrsbetriebe Aarau eine Haltestelle dort hätten, wo sie jetzt ist, in der Bahnhofstrasse, und für die andere Richtung würden die Haltestellen beim BSB-Bahnhof liegen. Eine solche Distanz zwischen beiden Fahrtrichtungen würde auch in Aarau niemand schätzen. Es beträfe etwa 150 Meter Distanz von einer Fahrtrichtung in die andere, ein unhaltbarer Zustand! Dieses Konzept war von Anfang an grundfalsch.

Ein weiterer kleinerer Punkt ist folgender: Jetzt besteht eine Personenunterführung -Nord zwischen der Post und dem Petroshop hinüber zu ABB und zum neu entstehenden Stadtteil Baden-Nord. Diese Unterführung soll einfach zugeschüttet werden zugunsten zu einer weniger gut gelege-

Insofern ist das Projekt weitsichtig und zukunftsgerichtet. Es deckt sich mit Ideen der SP bezüglich Erhalt, Ausbau des öffentlichen Verkehrs, bezüglich dem Anspruch an SBB, Bund, Regionalverband und Dritte nach einem leistungsfähigen vernetzten Bahnsystem über die Kantonsgrenze hinaus und auch bezüglich Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsplanung. Erfreuerlicherweise ist diesmal auch nicht ein eklatanter Gegensatz zwischen angebots- und nachfrageorientierter Politik erkennbar. Trotz der klaren Zustimmung der SP-Fraktion sind an dieser Stelle Überprüfungen und Verbesserungsvorschläge anzubringen, wie sie in der Anhörung der Fachorganisationen angesprochen und weiterhin unterstützt werden. Es

nen zentralen Unterführung. Daher stelle ich folgenden Antrag: "Die jetzige Personenunterführung Nord zwischen Post/Metroshop und Brauerei Müller sei beizubehalten."

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Es sind zwei konzeptionelle Anträge gestellt. Es ist ganz klar, sie sind mit dem heutigen Konzept nicht vereinbar. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Das erste betrifft den doppelten Busbahnhof. Er hat schlicht nicht Platz. Wie können das nicht vereinigen, also muss man das auseinandernehmen und für gewisse Buslinien den Rundlauf in Kauf nehmen. Das trifft aber bei weitem nicht für alle zu. Für alle, die tangential durchgehen, ist das gar nicht nötig. Ich bitte Sie da um Verständnis. Ebenso können wir das Grundkonzept der Unterführung nicht mehr ändern, sonst stellen Sie das Ganze in Frage. Das ist eines der drei Hauptelemente, da müssen Sie sich schon fragen, ob Sie deshalb das ganze Projekt ablehnen wollen. Wir können das einzeln nicht mehr ändern.

Zweitens: Zu den Zusatzanregungen, die das Konzept nicht in Frage stellen: Die Bemerkung betreffend die Park-and-ride-Anlage auf der Westseite ist berechtigt. Das ist ein Problem, das ist zuzugeben. Das ist aber lösbar. Je nachdem, wie sich die bauliche Entwicklung auf der Westseite abwickelt, können wir die eine oder andere Variante lösen. Es muss im Sinne von Herrn Perrinjaquet dort mehr Parkplätze geben. Das zweite Anliegen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsproblem, das Frau Ammann aufgegriffen hat, besteht auch. Aber das sind Fragen, die nicht den Kanton, sondern die Gemeinde angehen. Ich erlaube mir, das zuhanden der Gemeinde mitzunehmen, damit es in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden kann. Schlussbemerkung: Erstens möchte ich der Stadt Baden - das ist ein grundsätzliches, staatspolitisches Anliegen - ich möchte der Stadt Baden danken für das Engagement und für die Führungsrolle. Bei unseren kleinen Strukturen in unserem Kanton können wir solche Werke nur realisieren, wenn eine Gemeinde auf eigene Kosten Führungsarbeit leistet. Das hat Baden hier auf vorbildliche Weise gemacht, dafür sage ich Ihnen herzlichen Dank.

Dass der Kanton hier mitwirkt, ist kein Präjudiz für alle anderen Bahnhofbauten im Kanton. Normalerweise sind Bahnhofbauten Angelegenheit der Transportunternehmen und der Gemeinden, nicht des Kantons. Es braucht besondere Gründe für den Kanton, die Ihnen von der Frau Kommissionspräsidentin dargelegt wurden. Ich möchte der Frau Präsidentin, auch der Kommission und Ihnen allen danken, dass Sie jetzt ausgeharrt haben. Wir sind in einem Wettlauf um die Investitionen der SBB. Hier spielt es eine Rolle, ob

man früh auf diese Investitionsliste kommt. Dass Sie ausgeharrt haben, hat uns möglicherweise wesentlich in der Realisierungschance befördert. Herzlichen Dank und von mir aus: schöne Sommerferien!

Vorsitzender: Ich möchte mich diesem Dank anschliessen. Die Rednerliste ist geschlossen. Dr. Dragan Najman, Baden, stellt folgenden Antrag: "Die jetzige Personenunterführung Nord zwischen Post/Metroshop und Brauerei Müller sei beizubehalten."

Abstimmung:

Der Antrag Dr. Najman wird mit grosser Mehrheit, bei 3 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Abstimmung:

Kantonsbeitrag von Fr. 5'997'000.-- (Zürcher Wohnbaukostenindex, Preisbasis November 1995), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, als Verpflichtungskredit bewilligt.

3.

Für den Bau des Busbahnhofes West wird ein Kantonsbeitrag von Fr. 489'000.-- (Zürcher Wohnbaukostenindex, Preisbasis April 1997), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, als Verpflichtungskredit bewilligt.

4.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss unter der vorstehenden Ziffer 2 gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum untersteht.

Für das Gesamtkonzept "Bahnhofausbau Baden": 155 Stimmen.

Dagegen: 2 Stimmen.

Beschluss:

1.

Dem Gesamtkonzept "Bahnhofausbau Baden" mit Ausbau der Anlagen für den Bus- und Bahnverkehr wird zugestimmt.

2.

Für den Bau des Mittelperrons 4/5 und für den Bau einer zentralen Personenunterführung im Bahnhof Baden wird ein

5.

Es wird das Eisenbahnvorhaben "Ausbau des Bahnhofs Baden" (Richtplankapitel V 3.3, Beschluss 4.1, Nr. 27) im Richtplan festgesetzt.

6.

Der Auftrag im Richtplankapitel V 3.3, Beschluss 4.2, dritter Absatz, wird aus dem Richtplan gestrichen.

Vorsitzender: Ich schliesse die Sitzung und wünsche Ihnen schöne Sommerferien. Wir treffen uns wieder am 19. August. Ich danke Ihnen fürs Ausharren.

(Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr.)